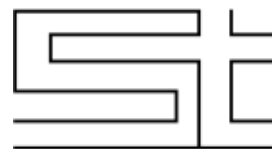
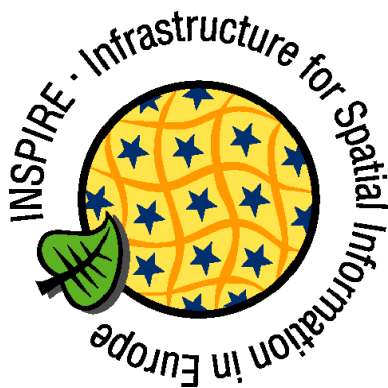


Kommunale Pflichtaufgaben beim Aufbau der europäischen Geodateninfrastruktur INSPIRE

Umsetzung im Rahmen der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW)

Fortschreibung des Positionspapiers mit Handlungsempfehlungen der kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg

Version 2.0 vom Mai 2017



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Stand	Mai 2017, Version 2.0
Herausgeber	<ul style="list-style-type: none">▪ Städtetag Baden-Württemberg▪ Landkreistag Baden-Württemberg▪ Gemeindetag Baden-Württemberg
Copyright	© Kommunale Landesverbände Baden-Württemberg
Erhältlich über	<ul style="list-style-type: none">▪ Städtetag Baden-Württemberg, Geschäftsstelle Königstraße 2, 70173 Stuttgart www.staedtetag-bw.de▪ Landkreistag Baden-Württemberg, Geschäftsstelle Panoramastraße 37, 70174 Stuttgart www.landkreistag-bw.de▪ Gemeindetag Baden-Württemberg, Geschäftsstelle Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart www.gemeindetag-bw.de▪ Geoportal BW unter www.geoportal-bw.de
Arbeitsgruppe (federführende Personen)	<ul style="list-style-type: none">▪ Städtetag Baden-Württemberg: Dr. Stephan Königler (Stadt Stuttgart), Dr. Steffen Volz (Stadt Stuttgart), Dieter-Georg Hielscher (Stadt Heidelberg), Stephan Erat (Stadt Karlsruhe)▪ Landkreistag Baden-Württemberg: Bernd Schindewolf (LRA Esslingen), Ingo Wanders (LRA Rhein-Neckar-Kreis), Gerald Bär (LRA Hohenlohekreis)▪ Gemeindetag Baden-Württemberg: Petra Geier-Baumann (Stadt Filderstadt)
Zusätzliche Beratung bei betroffenen Geo- datensätzen im Ab- schnitt C durch	<ul style="list-style-type: none">▪ Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)▪ GDI-Kompetenzzentrum beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL)▪ Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM)▪ Ministerium für Verkehr (VM)▪ Ministerium für Soziales und Integration (SM)▪ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (WM)

Präambel

Die INSPIRE-Richtlinie (**IN**frastructure for **SP**atial **Info**Rmation in the **E**uropean Community) von 2007 verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU zum schrittweisen Aufbau einer europäischen **Geo**Daten**Infra**struktur (GDI) bis zum Jahr 2020. Ziel dieses technischen und organisatorischen Netzwerks ist die Bereitstellung von raumbezogenen Informationen, sogenannten Geoinformationen. Die EU-Richtlinie wurde 2009 durch das **Geo**daten**Zugangs**Gesetz des Bundes (GeoZG) in Bundesrecht sowie durch das für Baden-Württemberg maßgebliche **LandesGeo**daten**Zugangs**Gesetz BW (LGeoZG BW) in Landesrecht umgesetzt.

Die **Geo**Daten**Infra**struktur **Baden-Württemberg** (GDI-BW) wird gemäß dem LGeoZG BW als integraler Bestandteil der GDI-DE und INSPIRE entwickelt. Zugleich geht sie aber über die gesetzlichen Pflichtanforderungen hinaus, um zusätzliche Synergieeffekte zu erzeugen. Sie wird von Landesverwaltung, kommunalem Bereich sowie Wirtschaft und Wissenschaft partnerschaftlich mit dem Ziel getragen, Geodaten fach- und stellenübergreifend über webbasierte Geodatendienste nutzbar zu machen. Vom LGeoZG BW sind alle Verwaltungsebenen und somit auch die kommunalen Stellen von der Großstadt bis hin zur kleinsten Gemeinde sowie die 35 Landkreise betroffen. Sobald kommunale Geodaten die Kriterien des LGeoZG BW erfüllen, ist ihre digitale Bereitstellung im vorgegebenen Rahmen durch die jeweilige kommunale Stelle verpflichtend.

In der Version 1.0 des gemeinsamen Positionspapiers der kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg vom Januar 2014 [12] wurde erstmals die konkrete Betroffenheit und die damit verbundenen Pflichtaufgaben von Städten, Gemeinden und Landkreisen in Baden-Württemberg zur Bereitstellung von kommunalen Geodaten im INSPIRE-Prozess dargestellt. Bereits damals fanden auch diejenigen Geodaten, die von Stadt- und Landkreisen als untere Verwaltungsbehörden bei der Ausführung staatlicher Aufgaben erfasst werden, Berücksichtigung. Die nun vorliegende, erneut mit betroffenen Landesstellen in Baden-Württemberg abgestimmte Fortschreibung in der Version 2.0 berücksichtigt die seit Januar 2014 eingetretenen Entwicklungen und Veränderungen. Das Dokument gliedert sich in die gleichen sechs Abschnitte wie die 1. Version. Beginnend wird ein kurzer Überblick zum aktuellen Sachstand als Managementfassung (Abschnitt A) gegeben, gefolgt von allgemeinen – aktualisierten und ergänzten – Informationen und Vorgaben aus der INSPIRE-Richtlinie und dem LGeoZG BW (Abschnitt B). Der Hauptteil skizziert die Identifizierung der kommunalen Betroffenheit und die Bereitstellungspflicht von kommunalen Geodatensätzen (Abschnitt C), hier sind **Änderungen gegenüber 2014 farblich** dokumentiert. Die anschließenden konkreten Aussagen zur Bereitstellung bestimmter kommunaler Geodatensätze wurden **gegenüber 2014 in großen Abschnitten neu verfasst** (Abschnitt D). Dies wirkt sich auch auf die aktuelle Bewertung aus Sicht der kommunalen Landesverbände aus (Abschnitt E). Am Schluss finden sich Abkürzungsverzeichnis und Glossar, Quellenangaben und der aktualisierte INSPIRE-Zeitplan (Abschnitt F).

In der Fortschreibung 2.0 konnte der Grad der Konkretisierung deutlich erhöht werden. Dennoch gibt es weiterhin offene Fragestellungen zu möglichen Bereitstellungswegen einiger Geodatensätze. Diese offenen Aspekte werden in enger Abstimmung zwischen den kommunalen Landesverbänden und unter Einbeziehung der betroffenen Landesbehörden weiter intensiv diskutiert und Lösungswege erarbeitet. Neue Ergebnisse hierzu werden zu gegebener Zeit veröffentlicht, ggf. im Rahmen einer weiteren Fortschreibung des Positionspapiers.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite
A Management-Fassung	5
B INSPIRE und GDI-BW	10
1. Allgemeines	10
2. Betroffenheit kommunaler Stellen	12
3. Vorgaben aus den INSPIRE-Durchführungsbestimmungen	12
4. Vorgaben des LGeoZG BW hinsichtlich der untersten Verwaltungsebene und Gemeinden	13
5. Zeitplanung nach INSPIRE zur Daten- und Dienstebereitstellung	15
6. Überwachung und Berichterstattung im Rahmen von INSPIRE	16
7. Betroffenheit und Bereitstellungspflicht von Geodaten	16
C Bewertung der kommunalen Betroffenheit	18
1. Erläuterungen zur Detailtabelle (C3)	18
2. Aussagen zur Übernahme der Aufgabenerledigung zur Datenbereitstellung	19
3. In Baden-Württemberg betroffene kommunale Geodatensätze	21
D Handlungsempfehlungen zur INSPIRE-Umsetzung	36
1. Konkrete Aufgaben und Pflichten der kommunalen Stellen	36
2. Schutzbedürftigkeit von Geodaten	37
3. Derzeitige Betriebsmodelle für die Datenbereitstellung	37
4. Sachstand und Ausblick bei kommunalen Geodatenständen	38
5. Handlungsempfehlungen für Bebauungspläne	40
6. Handlungsempfehlungen für Lärmkartierungen der städtischen Ballungsräume	41
E Bewertungen der kommunalen Landesverbände	43
1. Pflichten	43
2. Risiken	43
3. Chancen	44
4. Fazit und Ausblick	45
5. Hinweise der Autoren	47
F Anhang	48
1. Abkürzungsverzeichnis und Glossar	48
2. Quellen	50
3. INSPIRE-Zeitplan	51

A) Management-Fassung

Geoinformationen sind Informationen über Objekte und Sachverhalte mit Raumbezug. Sie werden in Form von **Geodaten** elektronisch gespeichert. Beide Begriffe werden häufig synonym verwendet.

Die INSPIRE-Richtlinie (**IN**frastructure for **SP**atial **Info**Rmation in the **E**uropean Community) von 2007 (RL 2007/2/EG) [1] ist rechtlich gesehen eine Umweltrichtlinie, die aber auch eine Infrastrukturvorgabe darstellt und die Basis für viele weitere Politikfelder bildet. Sie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft zum Aufbau einer europäischen **GeoDaten**Infrastruktur (GDI) bis zum Jahr 2020. Die Richtlinie wurde 2009 durch das **GeodatenZugangsGesetz** des Bundes (GeoZG) in Bundesrecht sowie durch das für Baden-Württemberg maßgebliche **LandesGeodatenZugangsGesetz** (LGeoZG BW) [6] in Landesrecht umgesetzt. Davon sind alle kommunalen Stellen in Baden-Württemberg von der Großstadt bis hin zur kleinsten Gemeinde sowie die 35 Landkreise betroffen.

INSPIRE stützt sich auf die Geodateninfrastrukturen der EU-Mitgliedsstaaten. Die Umsetzung in Deutschland erfolgt im Rahmen der nationalen Geodateninfrastruktur (GDI-DE) sowie der Geodateninfrastrukturen der Länder, in Baden-Württemberg ist dies die Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW). Die GDI-BW bildet nach dem Beschluss der Landesregierung vom 23.06.2015 einen elementaren Baustein der digitalen Daseinsvorsorge, dessen Aufbau zur Entwicklung einer Informations- und Bürgergesellschaft in Baden-Württemberg zu forcieren ist.

Die vorliegende Fortschreibung 2.0 des ursprünglichen Positionspapiers der kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg [12] stellt nunmehr – unter Berücksichtigung der seit Januar 2014 eingetretenen Entwicklungen – die aktuellen Sachstände dar. Dies soll die politischen und fachlichen Entscheidungsträger auf kommunaler Ebene über die Auswirkungen von INSPIRE informieren, damit notwendige Entscheidungsprozesse und Umsetzungsaktivitäten rechtzeitig in Gang gesetzt werden. Dabei umfasst im vorliegenden Positionspapier die **Bezeichnung „kommunale Stelle“** die unterste Verwaltungsebene sowie die Gemeinden.

Die für Städte, Gemeinden und Landkreise in Baden-Württemberg relevanten Kriterien laut § 4 LGeoZG BW, nach denen kommunale Geodatenbestände von INSPIRE-Vorgaben betroffen sind, umfassen im Wesentlichen, dass solche Geodaten

1. noch in Verwendung stehen;
2. in elektronischer (digitaler) Form vorliegen;
3. einem der 34 INSPIRE-Themenbereiche aus den drei INSPIRE-Annexen zuzuordnen sind (siehe Übersichtstabellen 1 und 2 der Managementfassung);
4. die originären Ausgangsdaten (keine Kopien) darstellen;
5. aufgrund rechtlicher Vorgaben zu führen sind.

Wenn ein Geodatensatz bei einer kommunalen Stelle diese Bedingungen erfüllt, spricht man von seiner kommunalen **Betroffenheit** durch INSPIRE. Die kommunale Stelle ist dann als geodatenhaltende Stelle (im Sinne des LGeoZG BW) – also als geodatenverantwortliche Stelle – verpflichtet, diesen Geodatensatz nach den Regularien von INSPIRE und LGeoZG BW über das Internet bereitzustellen (**Bereitstellungspflicht**). Dies umfasst auch die Geodaten, die von Stadt- und Landkreisen als untere Verwaltungsbehörden bei der Ausführung staatlicher Aufgaben erfasst werden. Grundsätzlich beinhaltet dies auch Geodaten von unter Kontrolle bzw. Aufsicht kommunaler

Stellen stehenden juristischen Personen des Privatrechts, soweit diese Stellen im Einzelfall nicht zweckmäßig über entsprechende Fachverbände (z. B. Energiewirtschaft) koordiniert werden. Es besteht jedoch in keinem Fall die Verpflichtung, neue Geodaten digital zu erfassen oder analoge Geodaten in eine digitale Form zu überführen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Bereitstellung von in kommunaler Zuständigkeit erfassten Geodaten und der dazu gehörenden beschreibenden Metadaten durch eine andere Verwaltungseinrichtung (z. B. Landesbehörden) oder einen Dienstleister (z. B. kommunale Rechenzentren, Ingenieurbüros, usw.) erfolgen kann. Eine solche **„Übertragung“ der Aufgabenerledigung zur Geodatenbereitstellung** erfolgt entweder aufgrund gesetzlicher Regelungen, verbindlicher Erklärungen, gesonderter Vereinbarungen oder ausdrücklicher Beauftragungen, aus denen hervorgeht, dass der Bereitsteller als Dienstleister für die kommunale Stelle fungiert. Nach dem LGeoZG BW ist die kommunale Stelle aber weiterhin als zuständige geodatenhaltende Stelle für die gesetzeskonforme Geodatenbereitstellung sowie die Inhalte ihrer Geodatensätze verantwortlich, auch wenn die Aufgabenerledigung durch eine andere Stelle erfolgt (ausgenommen bei gesetzlichen Aufgabenzuweisungen). Generell werden alle bereitzustellenden Geodaten in Baden-Württemberg über das Geoportal Baden-Württemberg (www.geoportal-bw.de) als zentralem Zugangsknoten (nach LGeoZG BW § 10) erschlossen.

Die **Übersichtstabelle 1** zeigt, bei welchen der 34 INSPIRE-Themenbereichen nach aktuellem Stand (März 2017) kommunale Betroffenheiten bestehen („X“ im linken Bereich) und an welcher Stelle schon Bereitstellungswege (rechter Bereich) von kommunalen Geodaten vorhanden sind.

Die Spalte „Landes-/Bundesbehörden/-stellen“ zeigt, welche Geodaten aufgrund einer gesetzlichen Regelung (G) oder einer einseitigen freiwilligen Erklärung (E) zentral bereitgestellt werden.

Die Spalte „Dienstleister“ gibt an, wo Geodaten aufgrund einer Vereinbarung (V) mit kommunalen Stellen zentral bereitgestellt werden. Die letzte Spalte zeigt, wo eine mögliche Bereitstellung über eine zentrale Stelle (noch) offen ist. Die noch offenen Datensätze sind im Kapitel D 4.5 detailliert aufgelistet.

Derzeit lässt sich feststellen, dass schon über 80 % der vom LGeoZG BW betroffenen kommunalen Geodatenätze zentral durch eine Landes- oder Bundesstelle für INSPIRE bereitgestellt werden. Ziel der kommunalen Landesverbände ist es, für jeden betroffenen kommunalen Geodatenatz eine zentrale Bereitstellung – sei es durch eine Landesstelle oder einen Dienstleister – zu erreichen.

Die **Übersichtstabelle 2** zeigt, dass viele kommunale Fachbereiche von INSPIRE betroffen sind, was auch für die IT bzw. IuK nicht ohne Folgen bleibt, die die technische Infrastruktur zur Datenbereitstellung sicherzustellen haben wird.

Die Pflicht zur Datenbereitstellung im Rahmen der INSPIRE-Richtlinie ändert aber nichts an der originären Datenführung bei einer geodatenhaltenden Stelle, d. h. die Erfassung, Aufbereitung und Führung von Geodatenätzen verbleibt – mit den dafür erforderlichen Ressourcenaufwänden – bei der verantwortlichen kommunalen Stelle.

Detaillierte Angaben, welche einzelnen kommunalen Geodatenätze betroffen und bereitzustellen sind und welche Änderungen bzw. Entwicklungen sich seit Januar 2014 ergeben haben, finden sich in der **Detailtabelle zur kommunalen Betroffenheit im Kapitel C 3**. Die Angaben in den Übersichtstabellen und der Detailtabelle haben zwar einen hohen Aktualitätsgrad, können aber in Folge des andauernden Umsetzungsprozesses von INSPIRE weiterhin Änderungen unterliegen. Für alle Inhalte und Angaben im vorliegenden Positionspapier besteht daher keine Gewähr.

Übersichtstabelle 1: Betroffenheit und Bereitstellung kommunaler Geodaten

Die 34 INSPIRE-THEMENBEREICHE	BETROFFENHEIT von ...			BEREITSTELLUNG durch ...		
	Städte und Gemeinden	Stadtkreise	Landkreise	Landes-/ Bundesbe- hörden/ -stellen	Dienstleister (z. B. Rechen- zentren, Lan- desstellen)	Noch offen
ANNEX I						
1. Koordinatenreferenzsysteme						
2. Geografische Gittersysteme						
3. Geografische Bezeichnungen	X ¹	X	X	G		
4. Verwaltungseinheiten	X ¹	X	X	G		
5. Adressen	X ¹	X	X	G		
6. Flurstücke / Grundstücke (Katasterparzellen)	X ¹	X	X	G, E		
7. Verkehrsnetze	X ¹	X	X	G, E		X
8. Gewässernetze	X	X	X	G, E		
9. Schutzgebiete	X	X	X	E		X
ANNEX II						
1. Höhe						
2. Bodenbedeckung	X ¹	X	X	G, E		
3. Orthofotografie						
4. Geologie						
ANNEX III						
1. Statistische Einheiten						
2. Gebäude	X ¹	X	X	G		
3. Boden						
4. Bodennutzung	X	X	X	G, E	V	X
5. Gesundheit und Sicherheit		X	X	E	V	
6. Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste	X	X	X	E		X
7. Umweltüberwachung		X	X	E		
8. Produktions- und Industrieanlagen		X	X	E		
9. Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen		X	X	E		
10. Verteilung der Bevölkerung – Demografie						
11. Bewirtschaftungsgebiete/Schutzgebiete/geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten		X	X	E		
12. Gebiete mit naturbedingten Risiken						
13. Atmosphärische Bedingungen						
14. Meteorologisch-geografische Kennwerte						
15. Ozeanografisch-geografische Kennwerte						
16. Meeresregionen						
17. Biogeografische Regionen						
18. Lebensräume und Biotope		X	X	E		
19. Verteilung der Arten						
20. Energiequellen						
21. Mineralische Bodenschätze						

Betroffenheit: X = als geodatenhaltende Stelle verantwortlich für die gesetzeskonforme Datenbereitstellung; ¹ = nur als untere Vermessungsbehörde; **Zentrale Bereitstellung:** aufgrund **G** = gesetzlicher Regelung, **E** = einseitiger freiwilliger Erklärung, **V** = Vereinbarung.

Aus den identifizierten Betroffenheiten kommunaler Geodatensätze ergeben sich für die kommunalen Stellen konkrete Aufgaben und Pflichten, diese Geodaten INSPIRE-konform aufzubereiten und über das Internet zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst

- die Erfassung und Bereitstellung von INSPIRE-konformen Metadaten, also beschreibenden Daten, zu Geodatenätzen und -diensten,
- die Bereitstellung der betroffenen kommunalen Geodaten in INSPIRE-konformen Datenmodellen,
- die Einrichtung INSPIRE-konformer Geodatendienste,
- und die Mitwirkung in der INSPIRE-Überwachung und -Berichterstattung (Monitoring und Reporting).

In der Regel werden aber die Kommunen zu einer eigenständigen Bereitstellung der geforderten (Online-)Dienste nicht in der Lage sein, weshalb vielfach Kooperationen mit anderen Stellen einzugehen sein werden.

Im Abschnitt D werden zum einen konkrete Handlungsempfehlungen und Vorgehensweisen zur INSPIRE-Bereitstellung der Bebauungspläne von Städten und Gemeinden sowie der Lärmkartierungen der neun städtischen Ballungsräume beschrieben. Zum anderen werden mögliche Wege für weitere kommunale Geodatensätze wie Denkmalliste und Todesursachen dargestellt.

Die INSPIRE-Richtlinie und das LGeoZG BW sind gesetzliche Aufgaben und müssen umgesetzt werden. Diese Umsetzung hat teils erhebliche Auswirkungen auf kommunale Stellen. Einerseits ist für die Umsetzung ein erhöhter personeller und finanzieller **Aufwand** zu erwarten, andererseits bieten standardisierte Regelungen und Prozessabläufe viele Optimierungsmöglichkeiten und **Chancen**. Hierbei ist zu betonen, dass die GDI-BW nicht mit INSPIRE gleichzusetzen ist, sondern in ihrem Inhalt und ihrer Zielsetzung über INSPIRE hinausgeht und weitere Mehrwerte für den kommunalen Bereich schafft. Beispielsweise ermöglicht der Aufbau von Geodateninfrastrukturen ein modernes und umfassendes Geodatenmanagement mit einer völlig neuen Informationsqualität. Geodaten unterstützen effektive Prozessabläufe und zentrale politische Ziele wie Bürgerbeteiligung, Beiträge zur Energiewende, Breitbandausbau, nachhaltiges Wirtschaftswachstum oder Maßnahmen zum demografischen Wandel. Bisher dezentral geführte und selbst innerhalb einer einzelnen Verwaltung wenig genutzte Geodaten können über Geodateninfrastrukturen auch von anderen (Verwaltungs-) Stellen verwendet werden. Dies vermindert eine doppelte Führung von Daten mit häufig unterschiedlicher Aktualität und es ergeben sich gleichzeitig Synergien durch kombinierte Auswertungen unterschiedlichster Fachdaten mit vergleichsweise hoher Aktualität. Daraus entwickelte digitale Karten bilden fundierte Grundlagen für schnelle Verwaltungsentscheidungen und haben eine große Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung unserer Kommunen. Sie können zudem anderen Nutzern wie Bürgerinnen und Bürgern über das Internet zur Verfügung gestellt werden. Neben den zwingend durch INSPIRE betroffenen Themen aus unterschiedlichsten Verwaltungsbereichen (siehe Übersichtstabelle 2) können (und sollten) viele weitere Themen (z. B. Katastrophenschutz, Tourismus, Lebenslagen (Service-BW), Jagdkataster, usw.) optional in die GDI-BW eingebracht werden, damit sie von interessierten und beteiligten Stellen besser genutzt werden können.

Nach der erstmaligen Identifizierung betroffener kommunaler Geodaten im ursprünglichen Positionspapier 1.0 präsentiert das vorliegende Dokument 2.0 den aktuellen Sachstand sowie weitere erforderliche Schritte für eine erfolgreiche Umsetzung von INSPIRE in der GDI-BW auch bei den kommunalen Stellen. Weitere Lösungsansätze für diejenigen Geodatenätze, für die bis heute keine zentrale Bereitstellung geregelt werden konnte, sind über Arbeitsgruppen unter maßgeblicher Beteiligung der kommunalen Landesverbände zukünftig noch zu finden.

Es gibt für alle beteiligten Stellen weiterhin noch viel zu tun: **Lassen Sie uns dies gemeinsam INSPIRE angehen!**

Übersichtstabelle 2: Betroffene kommunale Fach- bzw. Verwaltungsbereiche

INSPIRE-THEMENBEREICH	Vermessung	Flurbereinigung	Landwirtschaft, Forst	Naturschutz	Umwelt- / Boden- / Wasserschutz, Altlasten	Tiefbau	Ver- und Entsorgung, Abfallwirtschaft	Stadtplanung	Denkmalschutz	Baurecht	Gesundheitswesen	Gewerbeaufsicht
ANNEX I												
3. Geografische Bezeichnungen	X											
4. Verwaltungseinheiten	X											
5. Adressen	X											
6. Flurstücke / Grundstücke (Katasterparzellen)	X	X										
7. Verkehrsnetze	X					X						
8. Gewässernetze	X				X							
9. Schutzgebiete				X					X	X		
ANNEX II												
2. Bodenbedeckung	X		X									
ANNEX III												
2. Gebäude	X											
4. Bodennutzung	X	X	X					X				
5. Gesundheit und Sicherheit											X	
6. Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste					X		X					
7. Umweltüberwachung					X		X	X				
8. Produktions- und Industrieanlagen							X					X
9. Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturenanlagen							X					X
11. Bewirtschaftungsgebiete / Schutzgebiete / geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten					X							
18. Lebensräume und Biotope			X	X								

B) INSPIRE und GDI-BW

B 1. Allgemeines

Digitale Geodaten können durch GeoInformationssysteme (GIS) erfasst, verarbeitet, analysiert und präsentiert werden. GIS werden inzwischen von nahezu allen kommunalen Verwaltungen eingesetzt. Über GeoDatenInfrastrukturen (GDI) können kommunale Geodaten sowohl verwaltungsinternen als auch externen Nutzern wie Bürgern oder Unternehmen zugänglich gemacht werden. Eine GDI besteht zum einen aus einer technischen Infrastruktur, in der über Internet und/oder Intranet Geodaten ausgetauscht werden, zum anderen aus rechtlichen, organisatorischen und fachlichen Regelungen. Die technische Infrastruktur umfasst an der Basis dezentral vorliegende Geodaten auf Geodatenservern (Datenbanken). Bei den Geodaten unterscheidet man nach Geobasisdaten (z. B. Gebäude, Flurstücke) und Geofachdaten (z. B. Umwelt- oder Planungsdaten). Sie werden durch beschreibende Daten (Metadaten) erläutert und suchbar gemacht. Standardisierte Geodatendienste greifen auf Anforderung auf Geodaten zu, während Geoportale als Zugangsstellen für Nutzer dienen. Eine GDI dient also dazu, leichter auf die bei den unterschiedlichsten (meist öffentlichen) Stellen vorhandenen Geodaten zugreifen und diese miteinander kombinieren zu können.

Die INSPIRE-Richtlinie (siehe [1]) vom 15.05.2007 verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft zum schrittweisen Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur bis zum Jahr 2020. Grundsätzliches Ziel von INSPIRE ist eine Vereinheitlichung von Geodaten – vor allem von umweltrelevanten Themenbereichen – für eine europaweite Umweltpolitik und weitere Politikfelder. Hierzu soll eine europäische GDI geschaffen werden, die insgesamt 34 INSPIRE-Themenbereiche in drei Anhängen (Annexe I bis III) umfasst (Abb. 1). Auf diese Geodaten soll mittels standardisierter Geodatendienste zugegriffen werden können.

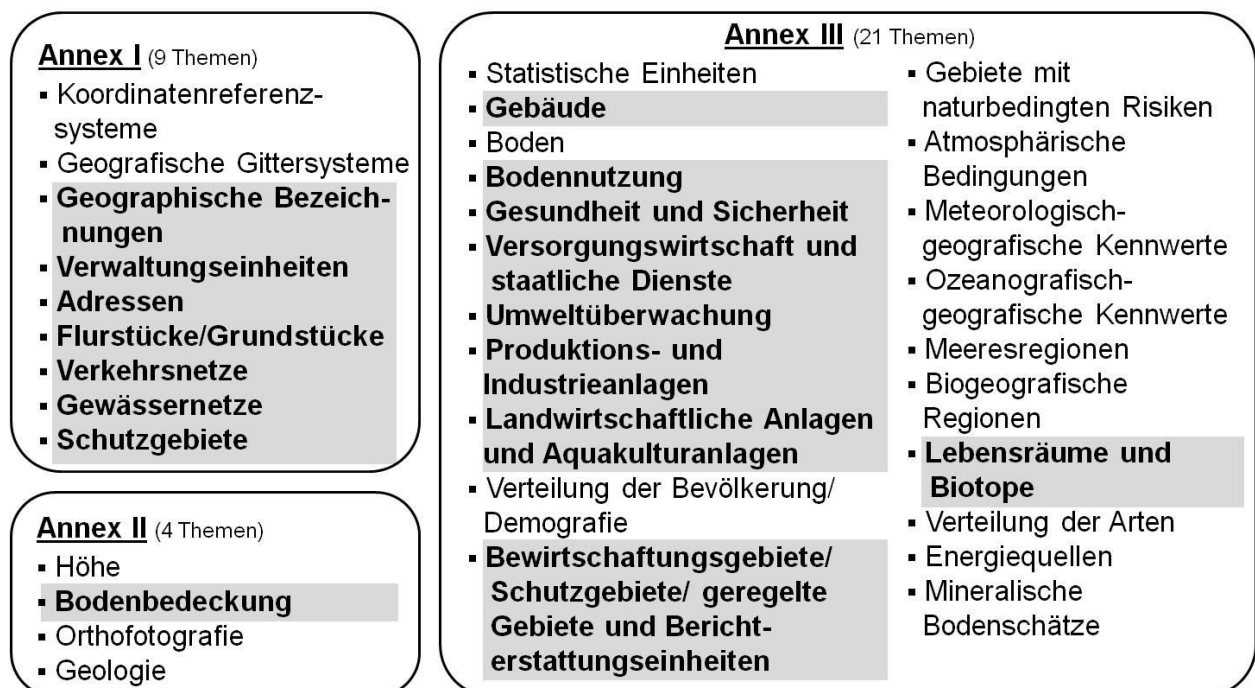


Abbildung 1: Die 34 Themenbereiche in den 3 Annexen (Anhängen) von INSPIRE. Die 17 Themenbereiche mit einer kommunalen Betroffenheit in Baden-Württemberg sind grau markiert.

Die INSPIRE-Richtlinie wurde nachfolgend durch das Geodatenzugangsgesetz des Bundes (GeoZG) vom 10.02.2009 in Bundesrecht sowie durch das für die Kommunen in Baden-Württemberg maßgebliche Landesgeodatenzugangsgesetz (LGeoZG BW) vom 17.12.2009 in Landesrecht umgesetzt.

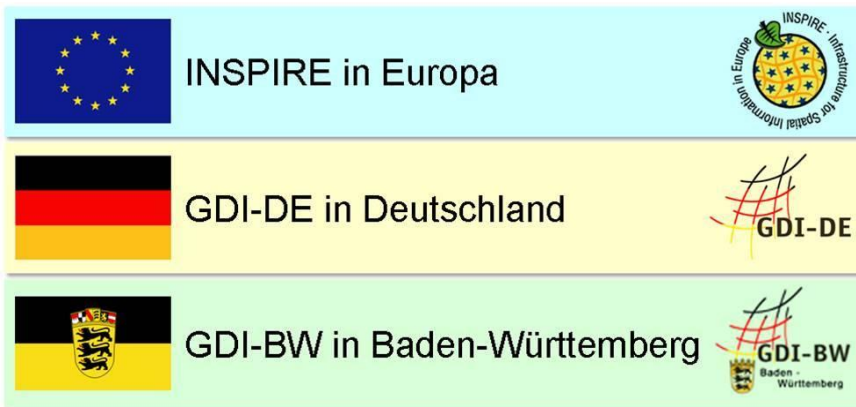


Abbildung 2: Unterschiedliche GDI-Ebenen in Europa

INSPIRE stützt sich auf die Geodateninfrastrukturen der EU-Mitgliedsstaaten. Die Umsetzung in Deutschland erfolgt im Rahmen der nationalen Geodateninfrastruktur (GDI-DE) sowie der Geodateninfrastrukturen der Länder, in Baden-Württemberg innerhalb der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW) (Abb. 2). Beim Aufbau der GDI-BW ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) federführend, die Koordinierung auf fachlich-technischer Ebene obliegt dem Kompetenzzentrum Geodateninfrastruktur (KomZ-GDI) beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL). Das Geodatenzentrum beim LGL stellt zentrale Basiskomponenten der GDI-BW bereit, die Partner aus Landesverwaltung, kommunalem Bereich, Wirtschaft und Wissenschaft bauen die GDI-BW gemeinsam auf (Abb. 3).

<p>GDI-Partner aus Landesverwaltung, Kommunalem Bereich, Wirtschaft und Wissenschaft</p>
<p>Begleitausschuss GDI-BW unter Leitung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz <i>(Städtetag und Landkreistag Baden-Württemberg sind hier Pflichtmitglieder)</i></p>
<p>GDI-Kompetenzzentrum im Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung</p>
<p>GDI-Arbeitsgruppen mit interdisziplinärer Zusammensetzung mit Vertretern der GDI-Partner <i>(die wichtigste ist die AG Geodaten)</i></p>

Abbildung 3: Organisatorischer Aufbau der GDI-BW

Einen sehr anschaulichen Überblick über das Thema INSPIRE und seine vielen Aspekte gibt die GDI InfoTour der GDI Südhessen unter www.gdi-infotour.de. Hinsichtlich der kommunalen Betroffenheit in Baden-Württemberg findet sich eine gute und anschauliche Zusammenfassung in dem Artikel „Die Auswirkungen von INSPIRE und GDI-BW auf Städte, Gemeinden und Landkreise“ [2].

B 2. Betroffenheit kommunaler Stellen

Grundsätzlich unterliegen alle geodatenhaltenden Stellen nach §3 LGeoZG BW dem Geltungsbereich von INSPIRE. Insbesondere für die kommunalen Stellen – Städte, Gemeinden und Landkreise – ist jedoch die jeweilige Betroffenheit im Detail zu klären. In Baden-Württemberg betrifft INSPIRE alle 1.101 Kommunen – von der Großstadt Stuttgart mit 590.000 Einwohnern bis hin zu den kleinsten Kommunen mit weniger als 500 Einwohnern sowie die 35 Landratsämter. Dabei wird schnell klar, dass hier sehr heterogene Voraussetzungen bestehen. Daher wurden im ursprünglichen Positionspapier von 2014 die von INSPIRE betroffenen kommunalen Geodatensätze in Baden-Württemberg identifiziert und daraus resultierende Pflichten, Anforderungen und Auswirkungen bei der Bereitstellung von Geodaten dargestellt. In der vorliegenden Fortschreibung werden nun im Abschnitt D konkrete Handlungsempfehlungen für kommunale Stellen zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben bei bestimmten Geodatensätzen gegeben, deren Bereitstellung nicht schon im Positionspapier von 2014 geklärt wurde.

INSPIRE ist eine gesetzliche Aufgabe und muss zur Vermeidung möglicher Sanktionen im vorgegebenen Zeitrahmen umgesetzt werden.

Die Erfüllung der INSPIRE-Vorgaben erfordert personelle und finanzielle Ressourcen bei kommunalen Stellen. Aufgrund des vorgegebenen INSPIRE-Zeitrahmens ergibt sich ein dringender Handlungsbedarf, der unter anderem mit den vorliegenden konkreten Handlungsempfehlungen der kommunalen Landesverbände aktiv angegangen werden kann und muss.

INSPIRE und GDI-BW sollten gleichwohl nicht vorrangig als Pflichtaufgabe gesehen werden, da sie auch viele Optimierungsmöglichkeiten und Chancen bieten. Die Vorgaben zum Aufbau einer europaweiten GDI für eine zeitgemäße Erbringung von Verwaltungsleistungen durch die konsequente Nutzung der Informationstechnologie – auch zum Ausbau eines modernen E-Governments im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Prozessoptimierung – sind grundsätzlich zu begrüßen [3]. Wenn Verwaltungen nun gesetzlich vorgeschriebene INSPIRE-Anforderungen umsetzen (müssen), können die dabei verwendeten Mechanismen und Strukturen auch auf weitere Aufgabenbereiche der kommunalen Selbstverwaltung mit Geodatenbezug übertragen werden. Durch diese erweiterte Nutzbarkeit machen sich die (GDI-)Aufwendungen zusätzlich bezahlt. So werden beispielsweise Bebauungspläne, die auf Basis der fachlich-technischen Leitlinien sowie organisatorischen Handlungsempfehlungen bereitgestellt werden (vgl. Kap. D 5), im alltäglichen Verwaltungshandeln auf allen beteiligten Ebenen zu verbesserten Prozessabläufen führen.

B 3. Vorgaben aus den INSPIRE-Durchführungsbestimmungen

Das Fundament für den Aufbau von INSPIRE bilden die sogenannten Durchführungsbestimmungen (englisch Implementing Rules, IR). Diese präzisieren die Aussagen der INSPIRE-Richtlinie und geben vor, was für die Bereitstellung von Geodaten zu tun ist. Sie sind als Verordnungen für alle geodatenhaltenden Stellen in den Mitgliedsstaaten der EU rechtlich bindend. Insgesamt sind die folgenden fünf Durchführungsbestimmungen definiert worden (siehe aktuelle Dokumente aus [4] und [5]):

1. Verordnung Nr. 1205/2008 hinsichtlich **Metadaten**: Hierin wird definiert, was beschreibende Daten (= Metadaten) über Geodatensätze und Geodatendienste sind und welche Merkmale diese beinhalten.
2. Verordnung Nr. 1089/2010 hinsichtlich **Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten**: Hierin wird zu jedem der 34 INSPIRE-Themenbereiche der Annexe I bis III festgelegt, welche Inhalte und Datenstrukturen die Geodaten in jedem Thema umfassen müssen. Dies ist notwendig, um die Interoperabilität – sprich den Austausch und die gemeinsame Verarbeitung – von Geodaten zu ermöglichen.
3. Verordnung Nr. 976/2009 hinsichtlich **Netzdiensten**: Hierin werden Vorgaben zu Dienste-Operationen und ihren Parametern und Attributen sowie auch zum erforderlichen Leistungsvermögen von Diensten gemacht, um damit den Zugang zu Geodaten über das Internet (= webbasierte Zugangsfunktionen) zu gewährleisten. Dies beinhaltet folgende Dienste:
 - **Suchdienste** zum „Suchen“ und „Finden“ von Geodaten und Geodatendiensten
 - **Darstellungsdienste** zum Visualisieren von Geodaten
 - **Download-Dienste** zum Download von Geodaten
 - **Transformationsdienste** zur Transformation (Umwandlung) von Geodaten
4. Verordnung Nr. 268/2010 in Bezug auf den **Zugang der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu Geodatensätzen und -diensten der Mitgliedsstaaten nach harmonisierten Bedingungen**: Hierin wird geregelt, wie harmonisierte Nutzungsbedingungen für Organe bzw. Institutionen der EU zu erstellen sind. Damit soll eine möglichst einheitliche Entwicklung von Lizenzen, Copyrights, usw. erreicht werden, um europaweit eine gemeinsame Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten ermöglichen zu können.
5. Entscheidung 2009/442/EG hinsichtlich **Überwachung und Berichterstattung**: Hierin wird festgelegt, welche Indikatoren für ein Qualitätsmanagement von Geodaten und Geodatendiensten zu beachten sind und was die Berichtspflichten von nationalen GDIs und ihren jeweiligen datenführenden Stellen umfassen müssen. Dies sind Überwachungsmechanismen zur Umsetzung und Einhaltung der INSPIRE-Richtlinie.

B 4. Vorgaben des LGeoZG BW hinsichtlich der untersten Verwaltungsebene und Gemeinden

Im Positionspapier wird die Bezeichnung „kommunale Stelle“ stellvertretend für die unterste Verwaltungsebene und/oder für die Gemeinden verwendet. Entsprechend dem LGeoZG BW § 4 unterliegen Geodaten von kommunalen Stellen in Baden-Württemberg den INSPIRE-Regelungen, wenn sie die folgenden Tatbestände in Gänze erfüllen:

a. Die Geodaten müssen noch in Verwendung stehen.

Nicht mehr genutzte „historische“ Datensätze sind nicht betroffen.

b. Die Geodaten müssen in elektronischer Form vorliegen.

Alle strukturiert geführten digitalen Geoinformationen, die entweder über Koordinaten einen direkten oder über die Angabe von beispielsweise geographischen Namen, Ver-

waltungseinheiten, Adressen oder Flurstücksnummern einen indirekten Bezug zu einer geographischen Position oder zu einem geographischen Gebiet haben, sind Geodaten und fallen damit unter die INSPIRE-Richtlinie (z. B. auch strukturierte, nur in alphanumerischer Form vorliegende Daten in Excel-Tabellen, usw.).

c. Die Geodaten müssen einem der 34 INSPIRE-Themenbereiche zuzuordnen sein.

Die 34 INSPIRE-Themenbereiche sind in Abb. 1 aufgelistet.

d. Die Geodaten müssen die Referenzversion darstellen, d. h. es handelt sich um die originären Ausgangsdatenbestände und nicht um eine Kopie.

Wenn bei einer oder mehreren Behörden Zweitdatenbestände, also identische Kopien einer Referenzversion geführt werden, betrifft die INSPIRE-Richtlinie nur die originären Ausgangsdatenbestände (Referenzversionen), aus denen die Sekundärdaten abgeleitet sind. Damit ist nur die für die Führung des Primärbestandes verantwortliche Stelle von INSPIRE betroffen. Wenn jedoch eine Referenzversion kopiert wird und innerhalb dieses kopierten Geodatensatzes INSPIRE unterliegende Objekte neu erfasst oder bestehende Objekte in Inhalt, Geometrie oder Topologie verändert wurden, so muss auch der kopierte Geodatensatz im Rahmen von INSPIRE bereitgestellt werden, da er in diesem Fall keine identische Kopie mehr darstellt.

e. Die Geodaten sind aufgrund rechtlicher Vorgaben zu sammeln oder zu verbreiten.

Die Sammlung oder Verbreitung von Geodaten nach LGeoZG § 4 (5) muss den kommunalen Stellen (einschließlich den unter ihrer Kontrolle stehenden natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, LGeoZG § 3 (8)) in Form von Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften verpflichtend auferlegt sein. Diese Einschränkung wird gemeinhin als „Kommunale Schutzklausel“ bezeichnet, da hierdurch die kommunale Ebene nur eingeschränkt von INSPIRE betroffen ist.

Im Zusammenhang mit diesen Kriterien sind folgende Aspekte wichtig:

Sind alle genannten Kriterien für einen Geodatensatz erfüllt, der bei einer kommunalen geodatenhaltenden Stelle nach LGeoZG BW geführt wird, so ist dieser Datensatz von INSPIRE betroffen. Mit der Betroffenheit sind verschiedene Pflichten verbunden, vor allem die Bereitstellung der entsprechenden Geodaten und der dazu gehörenden beschreibenden Metadaten. Für diese Bereitstellung ist grundsätzlich die geodatenhaltende Stelle verantwortlich. Dies kann aber durch eine Übertragung der Aufgabenerledigung an eine andere Stelle abgegeben werden (siehe Abschnitte C und D).

Die Erfassung und Sammlung von neuen Geodaten – auch von fehlenden Pflichtattributen eines bestehenden Geodatensatzes – ist durch INSPIRE und LGeoZG BW nicht vorgeschrieben. Wenn aber analog vorliegende Informationen (z. B. eine Karte oder ein Plan) in eine digitale Form umgewandelt werden (z. B. durch Scannen), dann unterliegt dieser „neue“ digitale Geodatensatz den Regelungen nach INSPIRE. Auch hier gilt, dass fehlende Pflichtattribute nach INSPIRE nicht nacherfasst werden müssen.

Es ist aus GDI-Sicht grundsätzlich wünschenswert, dass bei der Erfassung bzw. Erstellung von „neuen“ digitalen Datensätzen die bestehenden INSPIRE-Datenspezifikationen bereits im Originaldatenbestand berücksichtigt werden – eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht.

B 5. Zeitplanung nach INSPIRE zur Daten- und Dienstebereitstellung

Wenn für eine kommunale Stelle auch nur für einen einzigen Geodatenatz eine Betroffenheit und Bereitstellungspflicht nach INSPIRE besteht, müssen von dieser Stelle die Leistungen entsprechend des INSPIRE-Zeitplans erbracht werden. Der Zeitplan wird vom Datum des Inkrafttretens der INSPIRE-Richtlinie (15.05.2007) sowie von Rechtsetzungsterminen einzelner Durchführungsbestimmungen (Verordnungen, Entscheidungen) bestimmt.

Die Zeitangaben in der Übersicht (Abb. 4) und im detaillierten Zeitplan im Anhang (Kapitel F 3) sind grundlegend und hilfreich, da sie einen guten Überblick über den gesamten INSPIRE-Prozess vermitteln. Für die von INSPIRE betroffenen geodatenhaltenden Stellen ist es wichtig, sich auf die Umsetzungstermine zu konzentrieren, die für die Mitgliedsstaaten relevant sind. Die Erläuterungen im detaillierten INSPIRE-Zeitplan sind bewusst kurz gehalten, sollen aber stichpunktartig die Einschätzung der Koordinierungsstelle GDI-DE über die notwendigen praktischen Maßnahmen wiedergeben.

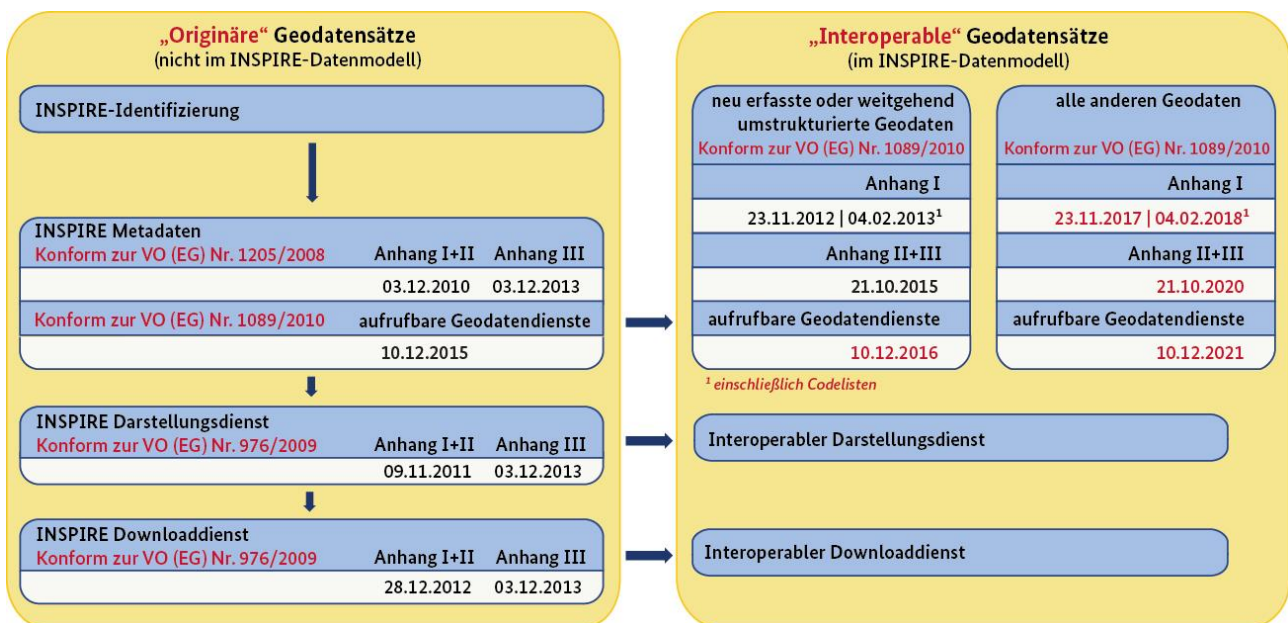


Abbildung 4: INSPIRE-Zeitplan im Überblick, Stand Juli 2016 (Quelle: GDI-DE)

Der INSPIRE-Zeitplan zeigt, dass die Geodatendienste entsprechend der Durchführungsbestimmung zu den Netzdiensten (vgl. Kap. B 3.3) schon bereitgestellt werden müssen, bevor die Fristen zur Geodatenbereitstellung aus der Durchführungsbestimmung zu den Datenspezifikationen (vgl. Kap. B 3.2) wirksam werden. Bis zu den angegebenen Terminen sind betroffene Geodaten in der derzeit bei der datenführenden Stelle vorhandenen Form bereitzustellen. Nach diesen Terminen ist eine Bereitstellung im INSPIRE-Datenmodell vorgeschrieben.

Der detaillierte Zeitplan (Kapitel F 3) beschränkt sich auf die Durchführungsbestimmungen zu Metadaten, Netzdiensten und Datenspezifikationen (Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten). Nicht dargestellt sind die Termine nach den Durchführungsbestimmungen zu harmonisierten Zugangsbedingungen, das regelmäßige Monitoring und Reporting nach den Durchführungsbestimmungen zur Überwachung und Berichterstattung (siehe Kap. B 6), die Regularien nach den Durchführungsbestimmungen zu den weiterführenden Geodatendiensten sowie ggf. Termine aufgrund möglicher, aber noch nicht absehbarer zusätzlicher Durchführungsbestimmungen.

B 6. Überwachung und Berichterstattung im Rahmen von INSPIRE

Im Rahmen des INSPIRE-Berichtswesens findet jährlich ein INSPIRE-Monitoring-Verfahren (Überwachung) sowie im 3-Jahres-Rhythmus (bisher 2010, 2013, 2016) ein INSPIRE-Reporting-Verfahren (Berichterstattung) statt. Beim Monitoring haben die Mitgliedsstaaten jeweils eine Meldung über die INSPIRE unterliegenden Geodaten und Geodatendienste zu erstellen sowie die Werte definierter Indikatoren zur Existenz, Metadatenbeschreibung, Konformität und Nutzung der Daten und Dienste anzugeben. Diese Erhebung wird im Rahmen der GDI-DE bundesweit koordiniert.

Das jährliche Monitoring der in der GDI-BW erfassten Geodatensätze, Geodatendienste und Geodatenanwendungen erfolgt in Baden-Württemberg ab 2016 unter Verwendung der jeweiligen Metadaten aus dem Metadatenkatalog der GDI-BW im Geoportal BW. Hierbei werden in einem automatisierten Verfahren diejenigen Metadaten genutzt, welche das Schlüsselwort „inspireidentifiziert“ tragen. In einem ersten Schritt werden alle verfügbaren Parameter, welche für eine INSPIRE-Meldung notwendig sind, extrahiert. In einem zweiten Schritt werden durch das KomZ GDI-BW beim LGL per E-Mail an die geodatenhaltenden Stellen diejenigen Informationen erfragt, welche nicht aus den Metadaten hervorgehen.

Die Überwachung der Pflichterfüllung in den EU-Mitgliedsstaaten erfolgt entsprechend den Durchführungsbestimmungen zur Überwachung und Berichterstattung (vgl. Kap. B 3.5). Sollten die Terminvorgaben nach INSPIRE nicht eingehalten werden, kann die EU-Kommission nach eigenem Ermessen ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anstrengen. Sollten daraus Strafzahlungen resultieren, kann der entsprechende Betrag von derjenigen staatlichen oder kommunalen Behörde, die die Vertragsverletzung zu vertreten hat, eingefordert werden.

B 7. Betroffenheit und Bereitstellungspflicht von Geodaten

Bis 2016 haben die kommunalen Stellen in Baden-Württemberg aufgrund von Empfehlungen des Städtetags, Landkreistags und Gemeindetags auf die Meldung von kommunalen Geodatensätzen im jährlichen Monitoring verzichtet. Gründe waren und sind die bislang nicht abschließend geklärten Betroffenheiten kommunaler Stellen zur Bereitstellung von Geodaten, ungeklärte Zuständigkeiten zur Datenbereitstellung zwischen verschiedenen Verwaltungsebenen und offene Fragen darüber, ob eine flächendeckende Datenbereitstellung für ganz Baden-Württemberg zweckmäßigerweise nicht durch Landesbehörden oder Dienstleister wie die kommunalen Rechenzentren erfolgen kann bzw. erfolgen sollte.

Mit dem Positionspapier von 2014 wurden anhand der unter Kapitel B 4 aufgeführten Kriterien diejenigen Geodatensätze bei kommunalen Stellen in Baden-Württemberg identifiziert, die nach damaligem Stand die Vorgaben nach LGeoZG BW für eine INSPIRE-Betroffenheit erfüllten. Die vorliegende Fortschreibung stellt nun die eingetretenen Entwicklungen seit Januar 2014 dar, wobei Veränderungen ganz bewusst nachvollziehbar hervorgehoben sind (siehe Detailtabelle Kap. C 3). Mit der Betroffenheit eines Geodatensatzes sind nachfolgend Pflichten verbunden, vor allem die Bereitstellung der Geodaten und seiner Metadaten. Seit dem 03.12.2010 stehen auch die kommunalen Stellen in Baden-Württemberg in der Pflicht, die fachlichen und zeitlichen Vorgaben nach INSPIRE nach den aktuell geltenden und klar definierten Bedingungen zu erfüllen. Wie dies erfolgen kann, ist im Abschnitt D beschrieben.

Grundsätzlich besteht für eine kommunale Stelle die Möglichkeit, die praktische Erledigung der Bereitstellung ihrer Geo- und Metadaten an einen Dienstleister zu übertragen (siehe Abschnitte C und D). Dies befreit eine kommunale Stelle aber nicht von der ihr im LGeoZG BW auferlegten originären Verantwortung für eine gesetzeskonforme Aufgabenerledigung (ausgenommen bei gesetzlichen Aufgabenzuweisungen).

C) Bewertung der kommunalen Betroffenheit

Die hier getroffene Bewertung zur Betroffenheit und Bereitstellungspflicht von kommunalen Geodaten durch die INSPIRE-Richtlinie gilt aufgrund der föderalen Gesetzgebung in Deutschland nur für Baden-Württemberg.

Für die Identifizierung von INSPIRE-relevanten Daten sind ausschließlich die in LGeoZG BW § 4 (in Übereinstimmung mit der INSPIRE-RL Art. 4 und Anhängen) genannten Kriterien maßgeblich (vgl. Kap. B 4). **Die Angaben in der folgenden Detailtabelle C 3 unterliegen aber in Folge des noch andauernden INSPIRE-Prozesses und des weiterlaufenden Identifizierungsprozesses durch die kommunalen Landesverbände an der einen oder anderen Stelle Anpassungen. Diese sind in dieser Fortschreibung dokumentiert.**

Die Ergebnisse in der Detailtabelle wurden gemeinsam mit betroffenen Fachministerien und Landesbehörden erarbeitet, insbesondere mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR), dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) sowie dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL). Allen beteiligten Institutionen wird für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit gedankt.

C 1. Erläuterungen zur Detailtabelle (C 3)

In der Tabelle im Kapitel C 3 sind alle 34 Themenbereiche der INSPIRE-Annexe I bis III aufgeführt. Zu jedem Themenbereich werden hier aber ausschließlich diejenigen Geodaten aufgeführt, für deren Führung kommunale Stellen rechtlich verpflichtet und damit von INSPIRE bzw. LGeoZG BW betroffen sind. Welche Aufgaben und Pflichten aus der Betroffenheit jeweils resultieren und welche Punkte derzeit noch offen sind, wird in den Abschnitten D und E erläutert.

Die **Bezeichnungen der Spalten** haben folgende Bedeutung:

- Datensatz: Name des Geodatenatzes, der unter den entsprechenden INSPIRE-Themenbereich fällt.
- Rechtsgrundlage: Angabe der rechtlichen Regelung, wonach kommunale Stellen für die (analoge oder digitale) Datenführung verantwortlich sind.
- Betroffenheit: Angabe der betroffenen, d. h. originär für die Datenführung zuständigen kommunalen Stelle.
- Regelung zur Übertragung der Aufgabenerledigung der Datenbereitstellung: Angabe einer gesetzlichen Regelung, einseitigen freiwilligen Erklärung oder Vereinbarung/Vertrag, wonach die INSPIRE-konforme Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten durch eine andere Stelle (Behörde, Institution, Dienstleister) erledigt wird.
- Stelle zur Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten: Angabe von Behörden, Institutionen oder Dienstleistern, die die Aufgabe zur INSPIRE-konformen Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten erledigt.
- Bemerkungen: sonstige Angaben, z. B. zur Art einer zentralen Bereitstellung, zu Inhalten eines Geodatenatzes oder zu offenen Aspekten.

- **Fachressort:** Hier ist für jeden Geodatensatz angegeben, welchem Ministerium dieser fachlich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Positionspapiers zugeordnet werden kann. Aufgrund von Umressortierungen von Ministerien kann es dabei im Laufe der Zeit zu Veränderungen kommen. Es gelten folgende Abkürzungen:

MLR	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
UM	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
VM	Ministerium für Verkehr (bis 2016 Teil des MVI)
SM	Ministerium für Soziales und Integration
WM	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (bis 2016 Teile des MFW und MVI)

C 2. Aussagen zur Übernahme der Aufgabenerledigung zur Datenbereitstellung (Stand Mai 2017)

Ressortbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)

Mit Schreiben vom 28.08.2013 [7] hat das MLR alle unter seiner (damaligen *) Fachaufsicht stehenden geodatenhaltenden Stellen hinsichtlich der Umsetzung der GDI-BW in seinem Ressortbereich über folgenden Sachverhalt unterrichtet.

In nahezu allen Fachbereichen des MLR werden in ihren Funktionen als Vermessungs-, Flurneuordnungs-, Landwirtschafts-, Forst-, Naturschutz- (*) oder Verbraucherschutz- bzw. Ernährungsbehörden eine Vielzahl von Geodaten bei der Erledigung gesetzlicher Aufgaben erfasst, die zukünftig im Rahmen der GDI-BW mittels standardisierter Geodatendienste bereitgestellt werden müssen. Um eine ressourcenschonende Umsetzung der komplexen GDI-Aufgaben nach dem verbindlichen INSPIRE-Zeitplan zu gewährleisten und um die weitergehenden Ziele der Landesregierung zu Transparenz und zur Stärkung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts zu unterstützen, bündelt das MLR die Bereitstellung der unter seiner Fachaufsicht zu führenden Geodaten über Geodatendienste. Dies betrifft die Geodaten aus

1. den Fachbereichen Vermessung, Flurneuordnung, Landwirtschaft, Forst und Verbraucherschutz/Ernährung (sowie einzelne vom LGL geführte Daten des Naturschutzes), die vom LGL bereitgestellt werden, und
2. dem Fachbereich Naturschutz (*), die von der LUBW bereitgestellt werden.

Eine aufwändige Bereitstellung durch die einzelnen geodatenhaltenden Stellen kann damit unterbleiben. Die nach dem LGeoZG BW diesen Stellen zugewiesenen Verantwortlichkeiten, insbesondere für die Inhalte der Geodaten, bleiben unberührt.

* Der Naturschutz ist mittlerweile dem UM zugeordnet, doch gilt die vom MLR getroffene Regelung fort.

Diese einseitige freiwillige Erklärung bedeutet, dass das LGL und die LUBW betroffene – auch kommunale – Geodatensätze, die in der fachlichen Zuständigkeit des MLR liegen, entsprechend den INSPIRE-Regularien zentral für Baden-Württemberg über Geodatendienste zur Verfügung stellen wird.

Ressortbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM)

Im Ressortbereich des UM werden seit langer Zeit zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben – seit 01.06.2012 im Einzelnen geregelt durch die Verwaltungsvorschrift bzw. Verwaltungsvereinbarung des Staatlich-Kommunalen Datenverbundes Baden-Württemberg (VwV bzw. VV SKDV BW) [8] – Umweltdaten der Umweltbehörden zentral für Baden-Württemberg bei der LUBW gesammelt, für die Umweltberichterstattung gegenüber dem Bund bzw. der EU-Kommission, aber auch im Land (u. a. für Anfragen aus dem Landtag) verwendet sowie zur Information der Öffentlichkeit über Portale des Umweltinformationssystems (UIS) im Internet veröffentlicht.

Das UM hat mit Vertretern der LUBW, Regierungspräsidien sowie Stadt- und Landkreise in den zuständigen Gremien „AG Daten WIBAS“ und „Lenkungsausschuss WIBAS“ beschlossen, Geodaten, welche einen engen Umweltbezug aufweisen, formal wie eine Berichtsdatenabgabe zu behandeln und diese Geodaten über konforme Dienste der LUBW im Sinne der INSPIRE-Richtlinie so bereitzustellen, dass die Bereitstellungspflichten der Unteren Verwaltungsbehörden und Regierungspräsidien als geodatenhaltende Umweltdienststellen damit erfüllt werden. Soweit es sich hierbei um schutzbedürftige Geodaten handelt, ist deren Veröffentlichung im Internet erst möglich, wenn die Umweltdatenveröffentlichungsverordnung des UM in Kraft getreten ist.

Aufgrund der umfangreichen Geodatenätze im Umweltbereich sowie der Komplexität, deren Pflichtattribute (nach INSPIRE) und die optionalen Attribute (für die GDI-BW) zu definieren, soll die Umsetzung in Stufen erfolgen und über die AG Daten WIBAS mit den Vertretern der Umweltdienststellen abgestimmt werden.

Durch Beschlüsse der AG Daten WIBAS werden die im SKDV-Objektartenkatalog als INSPIRE-relevant bezeichneten Daten eine verbindliche inhaltliche Vorgabe für die Bereitstellung durch die LUBW als Datenverarbeitung im Auftrag. Durch dieses kooperative Verfahren können die durch die INSPIRE-RL entstehenden Aufgaben effektiv und wirtschaftlich erledigt, die Einheitlichkeit der bereitgestellten Geodatenätze herbeigeführt und damit optimale Nutzungsbedingungen erreicht werden (siehe [9]).

Ressortbereich des Ministeriums für Verkehr (VM)

Das VM erklärt, dass eine zentrale Bereitstellung von kommunalen Geodatenätzen, die in der fachlichen Zuständigkeit des VM liegen, bis auf weiteres grundsätzlich nicht durch das VM vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die INSPIRE-Annexe I.7 Verkehrsnetze und III.7 Umweltüberwachung. Für Annex III.5 Gesundheit und Sicherheit zeichnet sich jedoch im Wege einer Dienstleistung eine Bereitstellungsmöglichkeit über die ITZ/LUBW ab (vgl. Kap. D 6).

Ressortbereich des Ministeriums für Soziales und Integration (SM)

Über das SM wird keine zentrale Datenbereitstellung erfolgen, da die beiden übrig gebliebenen Datensätze aus dem Ressortbereich des SM im INSPIRE-Annex III.5 Gesundheit und Sicherheit aller Voraussicht nach zentral über Bundesstellen für INSPIRE bereitgestellt werden.

Ressortbereich des Ministeriums Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (WM)

Hinsichtlich des INSPIRE-Annex I.9 Schutzgebiete beabsichtigt das WM derzeit eine umfassende Überarbeitung und Neufassung der VwV Kulturdenkmallexikon und hierbei die Klärung der Zuständigkeiten für die Erstellung und Führung der Listen. Laut dem früheren MFW – nun WM – und dem Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart könnte eine zentrale INSPIRE-Bereitstellung durch das LAD BW erfolgen. Dazu ist jedoch die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg erforderlich, was noch aussteht.

Bezüglich Annex III.4 Bodennutzung ist keine Änderung eingetreten zu der seinerzeit vom MVI bereits mitgeteilten Position, dass hier bis auf weiteres grundsätzlich keine zentrale Bereitstellung von kommunalen Geodaten durch das WM vorgesehen ist.

C 3. In Baden-Württemberg betroffene kommunale Geodatenätze (Stand Mai 2017)

Die Farbgebung in der Tabelle hat folgende Bedeutung:

Gelbe Hintergrundfarbe in Zellen	Hier ist noch grundsätzlich zu klären, ob es eine Regelung zur Übertragung der Aufgabenerledigung der Datenbereitstellung gibt und/oder durch wen die Bereitstellung eines Geodatensatzes erfolgt.
Blaue Hintergrundfarbe in Zellen	Änderungen gegenüber dem Stand vom Januar 2014

Annex I						Fachressort
GEODATEN-THEMEN GEMÄSS INSPIRE-RICHTLINIE ARTIKEL 6, BUCHSTABE A, ARTIKEL 8, ABSATZ 1, UND ARTIKEL 9, BUCHSTABE A						
INSPIRE ANNEX I.1 – Koordinatenreferenzsysteme						
Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes (x, y, z) und/oder Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums.						
INSPIRE ANNEX I.2 – Geografische Gittersysteme						
Harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, gemeinsamem Ursprungspunkt und standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen.						
INSPIRE ANNEX I.3 – Geografische Bezeichnungen						
Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geografische oder topografische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse.						
BETROFFENHEIT			BEREITSTELLUNGSPFLICHT			
Datensatz	Rechtsgrundlage	Betroffenheit	Regelung zur Übertragung der Aufgabenerledigung der Datenbereitstellung	Stelle zur Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten	Bemerkungen	
Geografische Namen aus ALKIS	VermG BW	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	Die landesweite Bereitstellung von Geobasisdaten ist per VermG § 8 (4) Nr. 3 dem LGL zugewiesen.	LGL Zusätzliche Bereitstellung nach LGeoZG BW § 2 (2) möglich durch Städte, die nach den Voraussetzungen VermG § 8 (1) Satz 2 einen eigenen Datenbestand vorhalten.	Die unteren Vermessungsbehörden bei der Mehrzahl der Stadtkreise und der Städte nach VermG § 10 halten die Referenzversion der Daten (ab Einführung von ALKIS). Inhalt: z. B. Gemarkungen, Flurnamen, Ortsteilnamen	MLR

INSPIRE ANNEX I.4 – Verwaltungseinheiten					
Lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen die Mitgliedstaaten Hoheitsbefugnisse haben und/oder ausüben und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind.					
Hinweis: Verwaltungseinheiten sind nur bis zur Ebene der Gemeindegrenzen für INSPIRE relevant. Die von den Kommunen gepflegten Daten zur weiteren verwaltungsmäßigen Unterteilung der Gemeindegebiete (Stadtteile, Stadtbezirke, Baublöcke etc.) sind für INSPIRE nicht von Bedeutung. Die Verwaltungsgrenzen wie Gemeindegrenze usw. werden in ALKIS von den unteren Vermessungsbehörden geführt und daraus für andere Produkte abgeleitet.					
BETROFFENHEIT			BEREITSTELLUNGSPFLICHT		
Datensatz	Rechtsgrundlage	Betroffenheit	Regelung zur Übertragung der Aufgabenerledigung der Datenbereitstellung	Stelle zur Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten	Bemerkungen
Gemeindegebiet aus ALKIS	VermG BW	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	Die landesweite Bereitstellung von Geobasisdaten ist per VermG § 8 (4) Nr. 3 dem LGL zugewiesen.	LGL Zusätzliche Bereitstellung nach LGeoZG BW § 2 (2) möglich durch Städte, die nach den Voraussetzungen VermG § 8 (1) Satz 2 einen eigenen Datenbestand vorhalten.	Die unteren Vermessungsbehörden bei der Mehrzahl der Stadtkreise und der Städte nach VermG § 10 halten die Referenzversion der Daten (ab Einführung von ALKIS). Inhalt: EIN Gemeindegebiet je untere Vermessungsbehörde, keine der Gemeindeebene untergeordneten Verwaltungseinheiten.
					MLR
INSPIRE ANNEX I.5 – Adressen					
Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßename, Hausnummer und Postleitzahl.					
BETROFFENHEIT			BEREITSTELLUNGSPFLICHT		
Datensatz	Rechtsgrundlage	Betroffenheit	Regelung zur Übertragung der Aufgabenerledigung der Datenbereitstellung	Stelle zur Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten	Bemerkungen
Adressen aus ALKIS	VermG BW	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	Die landesweite Bereitstellung von Geobasisdaten ist per VermG § 8 (4) Nr. 3 dem LGL zugewiesen.	LGL Zusätzliche Bereitstellung nach LGeoZG BW § 2 (2) möglich durch Städte, die nach den Voraussetzungen VermG § 8 (1) Satz 2 einen eigenen Datenbestand vorhalten.	Die unteren Vermessungsbehörden bei der Mehrzahl der Stadtkreise und der Städte nach VermG § 10 halten die Referenzversion der Daten (ab Einführung von ALKIS). Inhalt: Adressdaten aus dem Liegenschaftskataster = „Hauskoordinaten“
					MLR
INSPIRE ANNEX I.6 – Flurstücke / Grundstücke (Katasterparzellen)					
Gebiete, die anhand des Grundbuchs oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden.					
BETROFFENHEIT			BEREITSTELLUNGSPFLICHT		
Datensatz	Rechtsgrundlage	Betroffenheit	Regelung zur Übertragung der Aufgabenerledigung der Datenbereitstellung	Stelle zur Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten	Bemerkungen
Flurstücke aus ALKIS	VermG BW	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Ver-	Die landesweite Bereitstellung von Geobasisdaten ist per VermG § 8 (4) Nr. 3 dem LGL zugewiesen.	LGL Zusätzliche Bereitstellung nach LGeoZG BW § 2 (2) möglich durch Städte, die nach den	Die unteren Vermessungsbehörden bei der Mehrzahl der Stadtkreise und der Städte nach VermG § 10 halten die Referenzversion der Daten (ab Einführung von ALKIS).
					MLR

		messungsbe- hörden		Voraussetzungen VermG § 8 (1) Satz 2 einen eigenen Da- tenbestand vorhalten.		
Flurstücke im neuen Eigentum	FlurbG § 58	Landkreise als untere Flurbere- inigungsbe- hörden, für Stadtkreise durch LGL	IuK-Vereinbarung FNO, landes- weite Bereitstellung nach VermG und FlurbG durch LGL Einseitige verbindliche Erklä- rung des MLR zur Aufgabener- ledigung	LGL	Die Daten sind Teil des von den unteren Flurbere- inigungsbehörden aufzustellenden Flurbereini- gungsplans, der nach der Ausführungsanordnung insoweit das Liegenschaftskataster ersetzt.	MLR
INSPIRE ANNEX I.7 – Verkehrsnetze						
Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt. Umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiede- nen Netzen. Umfasst auch das transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (1) und künftiger Überarbeitungen dieser Entscheidung.						
BETROFFENHEIT			BEREITSTELLUNGSPFLICHT			
Datensatz	Rechts- grundlage	Betroffenheit	Regelung zur Übertragung der Aufgabenerledigung der Daten- bereitstellung	Stelle zur Bereitstellung von Geodaten und Geodatendien- sten	Bemerkungen	
Straßen- netz aus ALKIS	VermG BW	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Ver- messungsbe- hörden	Die landesweite Bereitstellung von Geobasisdaten ist per VermG § 8 (4) Nr. 3 dem LGL zugewiesen.	LGL Zusätzliche Bereitstellung nach LGeoZG BW § 2 (2) möglich durch Städte, die nach den Voraussetzungen VermG § 8 (1) Satz 2 einen eigenen Da- tenbestand vorhalten.	Die unteren Vermessungsbehörden bei der Mehr- zahl der Stadtkreise und der Städte nach VermG § 10 halten die Referenzversion der Daten (ab Einführung von ALKIS). Inhalt: Tatsächliche Nutzung Straße	MLR
Kreisstra- ßen	StrG BW § 4, § 61	Landkreise	Es besteht eine VV „IS-SBV“ zwischen Landkreisen (nicht Stadtkreise) und Land.	Regierungspräsidium Tübin- gen, Landesstelle für Straßen- technik (LST)	Bereitstellung von Daten der Straßen, die in TT- SIB geführt werden.	VM
Gemeinde- verbin- dungs- straßen	StrG BW § 4	Landkreise, (Regierungs- präsidien)	Keine gesetzliche Regelung	offen	Nach § 4 StrG BW sowie VO Straßenverzeichnisse des MVI sind Straßenverzeichnisse für (1) Gemeindeverbindungsstraßen von Stadtkreisen, Großen Kreisstädten und Gemeinden in Verwal- tungsgemeinschaften vom Regierungspräsidium sowie (2) für die übrigen Gemeindeverbindungs- straßen vom Landratsamt als untere Verwal- tungsbehörde zu führen.	VM
Gemeinde- straßen	StrG BW § 61	Städte und Gemeinden als Straßenbau- lastträger	nicht erforderlich	nicht erforderlich	Es besteht keine INSPIRE-Betroffenheit, da es keine Rechtsgrundlage gibt, (Geo-)Daten zu Gemeindestraßen bei Städten und Gemeinden zu führen. Geodatensatz wird aus Liste der INSPIRE- Betroffenheit gestrichen.	VM

INSPIRE ANNEX I.8 – Gewässernetze						
Elemente des Gewässernetzes, einschließlich Meeresgebieten und allen sonstigen Wasserkörpern und hiermit verbundenen Teilsystemen, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete. Gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (2) und in Form von Netzen.						
BETROFFENHEIT			BEREITSTELLUNGSPFLICHT			
Datensatz	Rechtsgrundlage	Betroffenheit	Regelung zur Übertragung der Aufgabenerledigung der Datenbereitstellung	Stelle zur Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten	Bemerkungen	
Gewässernetz aus ALKIS	VermG BW	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	Die landesweite Bereitstellung von Geobasisdaten ist per VermG § 8 (4) Nr. 3 dem LGL zugewiesen.	LGL Zusätzliche Bereitstellung nach LGeoZG BW § 2 (2) möglich durch Städte, die nach den Voraussetzungen VermG § 8 (1) Satz 2 einen eigenen Datenbestand vorhalten.	Die unteren Vermessungsbehörden bei der Mehrzahl der Stadtkreise und der Städte nach VermG § 10 halten die Referenzversion der Daten (ab Einführung von ALKIS).	MLR
Gewässernetz und Einzugsgebiete (AWGN)	WHG, WG	Städte, Gemeinden	WHG, WG Aufgabenübernahme per Beschluss in den zuständigen WIBAS-Gremien	LUBW	Betrifft die Objektklassen des WIBAS-OK 1.1.1.1. Fließgewässernetz 1.1.1.2 Stehende Gewässer 1.1.2.1 Gewässereinzugsgebiet Datenführung und -haltung ist Aufgabe der LUBW. Kommunen melden Korrekturen an die LUBW und sind somit fachlich an Fortführung für Vollzug und Berichtswesen beteiligt.	UM
INSPIRE ANNEX I.9 – Schutzgebiete						
Gebiete, die im Rahmen des internationalen und des gemeinschaftlichen Rechts sowie des Rechts der Mitgliedstaaten ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen.						
BETROFFENHEIT			BEREITSTELLUNGSPFLICHT			
Datensatz	Rechtsgrundlage	Betroffenheit	Regelung zur Übertragung der Aufgabenerledigung der Datenbereitstellung	Stelle zur Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten	Bemerkungen	
Landschaftsschutzgebiete	LNatSchG § 29, § 74 BNatSchG § 26	Stadt- und Landkreise als untere Naturschutzbehörden	Nach LNatSchG § 74 (8) sind Landschaftsschutzgebiete von der zuständigen Naturschutzbehörde in Verzeichnisse einzutragen, die bei der LUBW zusammengeführt und in elektronischer Form veröffentlicht werden. Einseitige verbindliche Erklärung des MLR zur Aufgabenerledigung	LUBW	Auf Basis der NAIS-Vereinbarung vom 26.11.2007 wird den Naturschutzbehörden vom Land ein landesweit einheitliches IuK-Verfahren zur Verfügung gestellt, welches die Erfassung und Zusammenführung der Daten zu einem landesweit mit einheitlichen Standards erhobenen Referenzdatenbestand ermöglicht.	UM

Flächenhafte Naturdenkmale	LNatSchG § 31, § 74 BNatSchG § 28	Stadt- und Landkreise, große Kreisstädte, Verwaltungsgemeinschaften als untere Naturschutzbehörden	Nach LNatSchG § 74 (8) sind Naturdenkmale von der zuständigen Naturschutzbehörde in Verzeichnisse einzutragen, die bei der LUBW zusammengeführt und in elektronischer Form veröffentlicht werden. Einseitige verbindliche Erklärung des MLR zur Aufgabenerledigung	LUBW	Nach Änderung des LVG § 16 haben die Großen Kreisstädte und vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften die Zuständigkeit als verordnungsgebende Behörde für Naturdenkmale in ihren Gebieten erhalten. Auf Empfehlung des LA NAIS erfassen und übermitteln diese in einem Offline-Verfahren die Sachdaten mittels elektronischer Formulare und die Geoinformationen in analoger Form oder in Abhängigkeit ihrer GIS-Ausstattung in gängigem digitalem Format.	UM
Denkmal-liste	DSchG BW § 7 (4) i. V. m. VwV Kulturdenkmal-listen (derzeit außer Kraft); VwV Vollzug DSchG	Stadt- und Landkreise als untere Denkmalschutz-behörden, Gemeinden mit Baurechts-zuständigkeit	Derzeit ist eine Novellierung des Denkmalschutzgesetzes sowie eine umfassende Überarbeitung und Neufassung der VwV Kulturdenkmal-listen und hierbei die Klärung der Zuständigkeiten für die Erstellung und Führung der Listen in Arbeit.	Abschließende Entscheidung noch offen, ggf. voraussichtlich durch Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege (LAD, Abteilung 8)	Nur flächenhafte Denkmale. Laut VwV Kulturdenkmal-liste, Ziffer 3.8 „erstellt die untere Denkmalschutzbehörde in den Fällen der §7 (5) DSchG unter Beteiligung der höheren Denkmalschutzbehörde die endgültige Liste“. Die VwV ist 2008 außer Kraft getreten und wird derzeit neu aufgelegt. Die Zuständigkeiten müssen dann neu geprüft werden. Allerdings gibt es auch eine "VwV Vollzug DSchG" des Innenministeriums von 2005. Darin findet sich der Passus: "Die Referate Denkmalpflege erarbeiten für die unteren Denkmalschutzbehörden die Denkmallisten nach fachlichen Kriterien, schreiben sie fort und erstellen Denkmaltopografien sowie archäologische Stadtkataster." Die Kulturdenkmäler führen die Regierungspräsidien bzw. die Abteilung 8 im RP Stuttgart, die sich „Landesamt für Denkmalpflege“ nennt. Die Führung geschieht im System ADABweb.	WM

Annex II						Fachresort
GEODATEN-THEMEN GEMÄSS INSPIRE-RICHTLINIE ARTIKEL 6, BUCHSTABE A, ARTIKEL 8, ABSATZ 1 UND ARTIKEL 9, BUCHSTABE B						
INSPIRE ANNEX II.1 – Höhe						
Digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Meeresflächen. Dazu gehören Geländemodell, Tiefenmessung und Küstenlinie.						
INSPIRE ANNEX II.2 – Bodenbedeckung						
Physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wäldern, natürlicher (naturnaher) Gebiete, Feuchtgebieten und Wasserkörpern.						
BETROFFENHEIT			BEREITSTELLUNGSPFLICHT			
Datensatz	Rechtsgrundlage	Betroffenheit	Regelung zur Übertragung der Aufgabenerledigung der Datenbereitstellung	Stelle zur Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten	Bemerkungen	
Nutzungen aus ALKIS	VermG BW	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	Die landesweite Bereitstellung von Geobasisdaten ist per VermG § 8 (4) Nr. 3 dem LGL zugewiesen.	LGL Zusätzliche Bereitstellung nach LGeoZG BW § 2 (2) möglich durch Städte, die nach den Voraussetzungen VermG § 8 (1) Satz 2 einen eigenen Datenbestand vorhalten.	Die unteren Vermessungsbehörden bei der Mehrzahl der Stadtkreise und der Städte nach VermG § 10 halten die Referenzversion der Daten (ab Einführung von ALKIS).	MLR
Landwirtschaftliche Nutzungsarten	Lw/KultG BW, EU-Verordnungen (s. r.)	Landkreise als untere Landwirtschaftsbehörden (auch für zugewiesene Stadtkreise)	Lw/KultG BW, EU-Verordnungen 1593/2000, 73/2009, 1122/2009 i. V. m. EinheitlicherDVVerfVO, IuK-Vereinbarung Landwirtschaft mit VwV Einseitige verbindliche Erklärung des MLR zur Aufgabenerledigung	LGL	Die Daten sind Teil der zentral vom LGL bereitgestellten und verpflichtend anzuwendenden landwirtschaftlichen IuK-Fachverfahren im Rahmen des Förder- und Beratungsauftrags der unteren (kommunalen) und höheren (staatlichen) Landwirtschaftsbehörden, insb. im Rahmen der InVeKoS-Maßnahmen (= ebeneübergreifende Zuständigkeiten)	MLR
INSPIRE ANNEX II.3 – Orthofotografie						
Georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeuggestützten Sensoren.						
INSPIRE ANNEX II.4 – Geologie						
Geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur. Dies umfasst auch Grundgestein, Grundwasserleiter und Geomorphologie.						

Annex III						Fachresort
GEODATEN-THEMEN GEMÄSS INSPIRE-RICHTLINIE ARTIKEL 6, BUCHSTABE B UND ARTIKEL 9, BUCHSTABE B						
INSPIRE ANNEX III.1 – Statistische Einheiten						
Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten.						
INSPIRE ANNEX III.2 – Gebäude						
Geografischer Standort von Gebäuden.						
BETROFFENHEIT			BEREITSTELLUNGSPFLICHT			
Datensatz	Rechtsgrundlage	Betroffenheit	Regelung zur Übertragung der Aufgabenerledigung der Datenbereitstellung	Stelle zur Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten	Bemerkungen	
Gebäude aus ALKIS	VermG BW	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	Die landesweite Bereitstellung von Geobasisdaten ist per VermG § 8 (4) Nr. 3 dem LGL zugewiesen.	LGL Zusätzliche Bereitstellung nach LGeoZG BW § 2 (2) möglich durch Städte, die nach den Voraussetzungen VermG § 8 (1) Satz 2 einen eigenen Datenbestand vorhalten.	Die unteren Vermessungsbehörden bei der Mehrzahl der Stadtkreise und der Städte nach VermG § 10 halten die Referenzversion der Daten (ab Einführung von ALKIS).	MLR
INSPIRE ANNEX III.3 – Boden						
Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität.						
INSPIRE ANNEX III.4 – Bodennutzung						
Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks (z. B. Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete).						
BETROFFENHEIT			BEREITSTELLUNGSPFLICHT			
Datensatz	Rechtsgrundlage	Betroffenheit	Regelung zur Übertragung der Aufgabenerledigung der Datenbereitstellung	Stelle zur Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten	Bemerkungen	
Nutzungen aus ALKIS	VermG BW	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	Die landesweite Bereitstellung von Geobasisdaten ist per VermG § 8 (4) Nr. 3 dem LGL zugewiesen.	LGL Zusätzliche Bereitstellung nach LGeoZG BW § 2 (2) möglich durch Städte, die nach den Voraussetzungen VermG § 8 (1) Satz 2 einen eigenen Datenbestand vorhalten.	Die unteren Vermessungsbehörden bei der Mehrzahl der Stadtkreise und der Städte nach VermG § 10 halten die Referenzversion der Daten (ab Einführung von ALKIS).	MLR
Landwirtschaftliche Nutzungsarten	Lw/KultG BW, EU-VO (siehe rechts)	Landkreise als untere Landwirtschaftsbehörden (auch für zugewiesene)	Lw/KultG BW, EU-Verordnungen 1593/2000, 73/2009, 1122/2009 i. V. m. EinheitlicherDVVerfVO, IuK-Vereinbarung Landwirtschaft-	LGL	Die Daten sind Teil der zentral vom LGL bereitgestellten und verpflichtend anzuwendenden landwirtschaftlichen IuK-Fachverfahren im Rahmen des Förder- und Beratungsauftrags der unteren (kommunalen) und höheren (staatlichen) Landwirtschaftsbehörden, insb. im Rah-	MLR

		ne Stadtkreise)	schaft mit VwV Einseitige verbindliche Erklärung des MLR zur Aufgabenerledigung		men der InVeKoS-Maßnahmen (= ebenenübergreifende Zuständigkeiten)	
Wege- und Gewässerkarte mit Landeskarte	FlurbG § 41	Landkreise als untere Flurbereinigungsbehörden	IuK-Vereinbarung FNO Einseitige verbindliche Erklärung des MLR zur Aufgabenerledigung	LGL	Die Daten sind Teil des von den unteren Flurbereinigungsbehörden aufzustellenden Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach FlurbG § 41.	MLR
Nutzung im neuen Besitzstand / im neuen Eigentum	FlurbG § 58	Landkreise als untere Flurbereinigungsbehörden	IuK-Vereinbarung FNO Einseitige verbindliche Erklärung des MLR zur Aufgabenerledigung	LGL	Die Daten sind Teil des von den unteren Flurbereinigungsbehörden aufzustellenden Flurbereinigungsplans, der nach der Ausführungsanordnung insoweit das Liegenschaftskataster ersetzt.	MLR
Flächennutzungspläne	BauGB § 1 (3)	Städte, Gemeinden	Keine gesetzliche Regelung. Vorgehen ggf. analog der Bebauungspläne	offen Vorgehen ggf. analog der Bebauungspläne	Auszug aus dem BauGB: "...Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. ...". Da die im Gesetz genannte Erforderlichkeit nahezu ausnahmslos gegeben ist, besteht eine Pflicht, die Daten gemäß BauGB zu führen, inkl. Begleitpläne wie z. B. Landschafts-/Grünordnungspläne, sofern eine gesetzliche Pflicht zur Erstellung gegeben ist.	WM
Bebauungspläne	BauGB § 1 (3), § 2 (1) und BauGB § 34 (4), § 35 (6)	Städte, Gemeinden	Keine gesetzliche Regelung. Es wurden fachlich-technische Leitlinien sowie organisatorische Handlungsempfehlungen für ein landesweit einheitliches Vorgehen zur zentralen Datenbereitstellung ausgearbeitet (siehe Kap. D 5).	Voraussichtlich kommunale Rechenzentren (Datenverarbeitungsverbund DVV BW)		WM
Sanierungsgebiete	BauGB § 142	Städte, Gemeinden	Keine gesetzliche Regelung	offen	Nur eingeschränkte Betroffenheit. Betroffen sind lediglich Abgrenzungen eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes und die der Sanierung ggf. zugrunde liegenden Bebauungsplänen (je nach Verfahrensart vorhanden bzw. nicht vorhanden), jedoch nicht die im Zuge der vorbereitenden Untersuchung erhobenen Daten (z. B. Erhebung leer stehender Gebäude).	WM
Entwicklungsgebiete	BauGB § 165	Städte, Gemeinden	Keine gesetzliche Regelung	offen	Nur eingeschränkte Betroffenheit. Betroffen sind lediglich Abgrenzungen des förmlich festgelegten Entwicklungsbereichs und die von den Gemeinden ohne Verzug aufzustellenden Bebauungspläne, die dem Entwicklungsbereich zugrunde zu legen sind.	WM

INSPIRE ANNEX III.5 – Gesundheit und Sicherheit						
Geografische Verteilung verstärkt auftretender pathologischer Befunde (Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege usw.), Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit (Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien) oder auf das Wohlbefinden (Ermüdung, Stress usw.) der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm usw.) oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Nahrung, genetisch veränderte Organismen usw.).						
Hinweis: Bei Daten aus dem Gesundheitsbereich ist der Datenschutzaspekt zentral. Eine Bereitstellung gemäß INSPIRE kann daher – wenn überhaupt – nur unter Berücksichtigung des LDSG geschehen.						
BETROFFENHEIT			BEREITSTELLUNGSPFLICHT			
Datensatz	Rechtsgrundlage	Betroffenheit	Regelung zur Übertragung der Aufgabenerledigung der Datenbereitstellung	Stelle zur Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten	Bemerkungen	
Epidemiologische Daten, Infektionskrankheiten	IfSG § 11 (1)	Stadt- und Landkreise als untere Gesundheitsbehörden	Nach Aussage des Robert-Koch-Instituts (Bundesbehörde) besteht hier keine INSPIRE-Betroffenheit (schriftliche Mitteilung des SM)	nicht erforderlich	Geodatensatz wird aus Liste der INSPIRE-Betroffenheit gestrichen.	SM
Todesursachen	BevStatG Bund § 2 (7), LKrebsRG, BestattG BestattVO	Stadt- und Landkreise (Gesundheitsamt, Statistisches Landesamt, mit XPersonenstand auch Standesamt)	Keine gesetzliche Regelung	Angestrebt wird eine deutschlandweite zentrale Datenbereitstellung über die Regionaldatenbank Deutschland. Dies wird vom Statistische Landesamt BW in den Bundesarbeitskreis der Statistischen Landesämter eingebracht	Nach BevStatG Bund (§2 Abs. 7) erfolgt Übermittlung von Todesursachenbescheinigungen durch Gesundheitsämter (§ 12 BestattVO) der Stadt- und Landkreise an das Statistische Landesamt, wo Angaben nach internationalen Vorgaben kodiert werden. Das StaLa ist damit Dienstleister und übermittelt die kodierte Todesursache gemäß LKrebsRG an Gesundheitsämter zurück. Diese übermitteln dann als geodatenhaltende Stellen ergänzte Angaben jährlich in elektronischer Form an die Vertrauensstelle (§ 4 Abs. 7 S. 1 LKrebsRG) und verfügen damit primär über die Daten zu Todesursachen.	SM
Badege-wässerquali-tät	BadegVO § 3 (1) und § 13 (1+2)	Stadt- und Landkreise als untere Gesundheitsbehörden	Einseitige Erklärung der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BAFG) zur zentralen bundesweiten Bereitstellung über das Berichtsportal WasserBLICK	Bundesanstalt für Gewässerkunde (BAFG) zentral bundesweit über Berichtsportal WasserBLICK	Datenabgabe an Landesgesundheitsamt nach § 3 (1) bis 28.02. jeden Jahres und nach § 13 (2) bis zum 31.10. jeden Jahres für vorangegangene Badesaison. LGA BW liefert Daten an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Weitergabe an die EU-Kommission.	SM
Lärmkartierung	BImSchG § 47c, Lärmkarten § 47e i. V. m. ImSchZuVO § 6, zuständige Behörden, 34. BimSchV, EU-RL 2002/49/EG zu Umgebungslärm	9 städtische Ballungsräume gem. BImSchG § 47b (S inkl. Teile von ES, KA, MA, FR, HD, PF, HN, RT, UL)	Keine gesetzliche Regelung. Es wurden organisatorische Handlungsempfehlungen ausgearbeitet, um die Daten der 9 städtischen Ballungsräume über die LUBW als Dienstleistung mit den dort vorhandenen Daten der übrigen Kommunen landesweit zentral bereitzustellen (siehe Kap. D 6).	LUBW vorbehaltlich dem (in Kürze zu erwartenden) Abschluss einer Vereinbarung zur Dienstleistung	Ballungsraum-Kommunen haben Lärmkarten für Straßen, nicht bundeseigene Schienenwege, Industriegelände (inkl. Häfen) und Flughäfen zu erstellen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren. Anmerkung: Dieser Datensatz war im Positionspapier von 2014 irrtümlich dem INSPIRE-Thema III.7 Umweltüberwachung zugeordnet.	VM

INSPIRE ANNEX III.6 – Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste						
Versorgungseinrichtungen wie Abwasser- und Abfallentsorgung, Energieversorgung und Wasserversorgung; staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste wie öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser.						
BETROFFENHEIT			BEREITSTELLUNGSPFLICHT			
Datensatz	Rechtsgrundlage	Betroffenheit	Regelung zur Übertragung der Aufgabenerledigung der Datenbereitstellung	Stelle zur Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten	Bemerkungen	
Grundwasserdaten für GW-Schutz und Wasserversorgung	WHG / WG (§ wird nach grundlegender Novellierung des WG ergänzt)	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	VwV SKDV BW für Stadt- und Landkreise Aufgabenübernahme per Beschluss in den zuständigen WIBAS-Gremien	LUBW	Die Daten werden im Landessystem WIBAS geführt. Zentrale Bereitstellung durch die LUBW im Auftrag des UM. Betrifft die Objektklasse des WIBAS-OK 1.3.2 Grundwasseraufschlüsse, Grundwasseruntersuchungen	UM
Einleitstellen von Abwasser (Mischwasser, KLA-Abläufe, Regenwasser etc.)	WHG / WG (§ wird nach grundlegender Novellierung des WG ergänzt)	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	VwV SKDV BW für Stadt- und Landkreise Aufgabenübernahme per Beschluss in den zuständigen WIBAS-Gremien	LUBW	Die Daten werden im Landessystem WIBAS-Modul AGS (Anlagenbezogener Gewässerschutz) geführt. Zentrale Bereitstellung durch die LUBW im Auftrag des UM. Betrifft die Objektklasse des WIBAS-OK 1.1.1.3 Einleitungsstelle	UM
Abwasseranlagen (Kläranlagen, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe etc.)	WHG / WG (§ wird nach grundlegender Novellierung des WG ergänzt)	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	VwV SKDV BW für Stadt- und Landkreise Aufgabenübernahme per Beschluss in den zuständigen WIBAS-Gremien	LUBW	Die Daten werden im Landessystem WIBAS-Modul AKWB (Anlagenkataster Wasserbau) geführt. Zentrale Bereitstellung durch die LUBW im Auftrag des UM. Betrifft die Objektklasse im WIBAS-OK 1.2.1 Anlagen zum Gewässerschutz	UM
Wasserbauliche Anlagen (Hochwasserrückhaltebecken, Wasserkraftanlagen etc.)	WHG / WG (§ wird nach grundlegender Novellierung des WG ergänzt)	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	VwV SKDV BW für Stadt- und Landkreise Aufgabenübernahme per Beschluss in den zuständigen WIBAS-Gremien	LUBW	Die Daten werden im Landessystem WIBAS-Modul AKWB (Anlagenkataster Wasserbau) geführt. Zentrale Bereitstellung durch die LUBW im Auftrag des UM. Betrifft die Objektklasse im WIBAS-OK 1.1.3 Wasserbauliche Anlagen	UM
Wasserbauliche Anlagen, Wasserentnahmestellen	WHG / WG (§ wird nach grundlegender Novellierung des WG ergänzt)	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	VwV SKDV BW für Stadt- und Landkreise Aufgabenübernahme per Beschluss in den zuständigen WIBAS-Gremien	LUBW	Die Daten werden im Landessystem WIBAS-Modul AKWB (Anlagenkataster Wasserbau) geführt. Zentrale Bereitstellung durch die LUBW im Auftrag des UM. Betrifft die Objektklasse im WIBAS-OK 1.1.1.4 Entnahmestelle	UM

Indirekt-einleiter	WG § 83	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden, Städte und Gemeinden	Aufgabenübernahme per Beschluss in den zuständigen WIBAS-Gremien	LUBW	Das Indirekteinleiterkataster besteht aus Angaben über die Betriebe nach § 83 Abs. 3 WG, insbesondere über den Namen der Betriebe, der Verantwortlichen, die Art und den Umfang der Produktion, die eingeleitete Abwassermenge, die Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie die Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Betriebe sind in einem Übersichtsplan, der die öffentlichen Abwasseranlagen enthält, zu kennzeichnen. Das Indirekteinleiterkataster ist jährlich zu aktualisieren. I. d. R. sind die Tiefbauämter die Netzbetreiber / Kläranlagenbetreiber.	UM
Abfallwirtschaft	KrWG § 35 (2), § 42 i. V. m. DepV § 21, § 21a	Landkreise, Städte und Gemeinden als Betreiber; Landkreise und RP als Aufsichtsbehörden	Aufgabenübernahme per Beschluss in den zuständigen WIBAS-Gremien	LUBW	Für die Aufsichts- und Berichtstätigkeit des RP wurden die Deponieflächen landesweit erfasst. Betrifft die Objektklasse in WIBAS-OK 2.1.1 Abfalldeponie	UM
Abwasserbeseitigung (Generalentwässerungsplan GEP)	Abwasserbeseitigungspflicht nach WG § 45b (künftig WG § 46)	Städte, Gemeinden	Keine gesetzliche Regelung	offen	Für GEP sind die Städte und Gemeinden zuständig. Im WHG und WG wurden keine gesetzlichen Vorschriften zur Führung von Entwässerungsplänen erlassen. Mittelbar ergibt sich die Verpflichtung, diese Planunterlagen als unverzichtbare Hilfsmittel zu erstellen, aus der Verpflichtung der Gemeinde, die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu gewährleisten (vgl. Handlungsempfehlungen von Verbänden in Kap. D 4.5).	(UM), Betreiber
Leitungsnetze Wasserversorgung	Offen	Eigenbetriebe von Städten und Gemeinden	Keine gesetzliche Regelung	offen	vgl. Handlungsempfehlungen von Verbänden in Kap. D 4.5	(UM), Betreiber
Leitungsnetze Gas, Strom, Fernwärme	Keine Regelung für kommunale Stellen	Versorgungsunternehmen, keine kommunale Aufgabe	Keine gesetzliche Regelung (vgl. Handlungsempfehlungen von Verbänden in Kap. D 4.5)	Über Leitungsbetreiber	Geodatensatz wird aus Liste der kommunalen INSPIRE-Betroffenheit gestrichen. Grundsätzlich besteht für die Bereitstellung von Leitungsdaten zu Gas, Strom und Fernwärme eine Verpflichtung nach INSPIRE , dies wird aber nicht als originär kommunale Aufgabe betrachtet, sondern wird zweckmäßigerweise über Verbände der Versorgungsunternehmen behandelt (siehe Kap. D 4.5).	Betreiber

INSPIRE ANNEX III.7 – Umweltüberwachung						
Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Ökosystems (Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation usw.) durch oder im Auftrag von öffentlichen Behörden.						
BETROFFENHEIT			BEREITSTELLUNGSPFLICHT			
Datensatz	Rechtsgrundlage	Betroffenheit	Regelung zur Übertragung der Aufgabenerledigung der Datenbereitstellung	Stelle zur Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten	Bemerkungen	
Grundwasserdatenbank für Deponien	DepV, BGBl. I, Nr. 22, S. 900	Stadt- und Landkreise, die Abfallwirtschaftsbetriebe in unterschiedlichen Rechtsformen betreiben	Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung GWDB+D könnte zwischen Deponiebetreibern und LUBW die Übertragung der Bereitstellung vereinbart werden. Aufgabenübernahme per Beschluss in den zuständigen WIBAS-Gremien	LUBW	Das kostenpflichtige Fachverfahren auf Basis der GWDB (WIBAS) wurde 2011 von 26 Kreisen beschafft und für Deponieüberwachungszwecke als GWDB+D für Abfallwirtschaftsbetriebe fortentwickelt. Die Geschäftsstelle ist bei der Datenzentrale Stuttgart. GWDB+D dient der Erfassung wichtiger Deponiebetriebsdaten zur Erstellung von Reports an die überwachenden RPen (Pflichtaufgabe). Die Server stehen beim KIVBF (Terminalserveranwendung). Deponiedaten werden künftig regelmäßig auch an das Land (LUBW) übertragen.	UM
Bodenproben	LBodSchAG § 10, § 11, SchALVO § 6	Stadt- und Landkreise als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörden	WAABIS-Vereinbarung 1998 zwischen UM, Landkreistag und Städtetag, VwV SKDV BW Aufgabenübernahme per Beschluss in den zuständigen WIBAS-Gremien	LUBW	Im Rahmen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung des Landes werden auf ausgewählten Flächen in Wasser- und Quellenschutzgebieten die Nitratgehalte im Boden ermittelt, keine GIS-Daten. Diese Daten dienen aber wasserwirtschaftlichen Zwecken.	UM
INSPIRE ANNEX III.8 – Produktions- und Industrieanlagen						
Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (1) erfasste Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorte.						
BETROFFENHEIT			BEREITSTELLUNGSPFLICHT			
Datensatz	Rechtsgrundlage	Betroffenheit	Regelung zur Übertragung der Aufgabenerledigung der Datenbereitstellung	Stelle zur Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten	Bemerkungen	
Daten der Arbeitsstätten und Anlagen, Teil Wasser und Gewerbeaufsicht	GewerbeO, BImSchG, u. a.	Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden /Gewerbeaufsicht	VwV SKDV BW für Stadt- und Landkreise Aufgabenübernahme per Beschluss in den zuständigen WIBAS-Gremien	LUBW	Die Daten werden im Landessystem WIBAS und in Fachanwendungen der Gewerbeaufsicht und der unteren Wasserbehörden geführt.	UM

Daten der Arbeitsstätten und Anlagen, Teil Arbeitsschutz	GewerbeO, BImSchG, u. a.	Stadt- und Landkreise als untere Gewerbeaufsichtsbehörde	Nach gemeinsamer Einschätzung des UM, SM und Städtetags BW im Frühjahr 2016 besteht hier keine INSPIRE-Betroffenheit	nicht erforderlich	Geodatensatz wird aus Liste der INSPIRE-Betroffenheit gestrichen.	SM
INSPIRE ANNEX III.9 – Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen						
Landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten (einschließlich Bewässerungssystemen, Gewächshäusern und Ställen).						
BETROFFENHEIT			BEREITSTELLUNGSPFLICHT			
Datensatz	Rechtsgrundlage	Betroffenheit	Regelung zur Übertragung der Aufgabenerledigung der Datenbereitstellung	Stelle zur Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten	Bemerkungen	
Landwirtschaftliche Arbeitsstätten und Anlagen, Teil Wasser und Gewerbeaufsicht	GewerbeO, BImSchG, u. a.	Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden /Gewerbeaufsicht	VwV SKDV BW für Stadt- und Landkreise Aufgabenübernahme per Beschluss in den zuständigen WIBAS-Gremien	LUBW	Die Daten werden im Landessystem WIBAS und in Fachanwendungen der Gewerbeaufsicht und der unteren Wasserbehörden geführt.	UM
Landwirtschaftliche Arbeitsstätten und Anlagen, Teil Arbeitsschutz	GewerbeO, BImSchG, u. a.	Stadt- und Landkreise als untere Gewerbeaufsichtsbehörde	Nach gemeinsamer Einschätzung des UM, SM und Städtetags BW im Frühjahr 2016 besteht hier keine INSPIRE-Betroffenheit	nicht erforderlich	Geodatensatz wird aus Liste der INSPIRE-Betroffenheit gestrichen.	SM

INSPIRE ANNEX III.10 – Verteilung der Bevölkerung - Demografie						
Geografische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmalen und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.						
INSPIRE ANNEX III.11 – Bewirtschaftungsgebiete/Schutzgebiete/geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten						
Auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete. Dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser auf See oder auf großen Binnengewässern, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements.						
BETROFFENHEIT			BEREITSTELLUNGSPFLICHT			
Datensatz	Rechtsgrundlage	Betroffenheit	Regelung zur Übertragung der Aufgabenerledigung der Datenbereitstellung	Stelle zur Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten	Bemerkungen	
Quellenschutzgebiete	WG § 113	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	VwV SKDV BW für Stadt- und Landkreise Aufgabenübernahme per Beschluss in den zuständigen WIBAS-Gremien	LUBW	Die Daten werden im Landessystem WIBAS, in der Fachanwendung WAWIG sowie bzgl. der Grundwasserdatenbank geführt. Zentrale Bereitstellung durch die LUBW im Auftrag des UM.	UM
Wasserschutzgebiete	WG § 113	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	VwV SKDV BW für Stadt- und Landkreise Aufgabenübernahme per Beschluss in den zuständigen WIBAS-Gremien	LUBW	Die Daten werden im Landessystem WIBAS, in der Fachanwendung WAWIG sowie bzgl. der Grundwasserdatenbank geführt. Zentrale Bereitstellung durch die LUBW im Auftrag des UM.	UM
Überschwemmungsgebiete	WG § 110	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	VwV SKDV BW für Stadt- und Landkreise Aufgabenübernahme per Beschluss in den zuständigen WIBAS-Gremien	LUBW	Die Daten werden im Landessystem WIBAS in der Fachanwendung WAWIG geführt. Zentrale Bereitstellung durch die LUBW im Auftrag des UM.	UM
INSPIRE ANNEX III.12 – Gebiete mit naturbedingten Risiken						
Gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken (sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismischen, vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die aufgrund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können), z. B. Überschwemmungen, Erdbeben und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche.						
INSPIRE ANNEX III.13 – Atmosphärische Bedingungen						
Physikalische Bedingungen in der Atmosphäre. Dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus beiden sowie Angabe der Messstandorte.						
INSPIRE ANNEX III.14 – Meteorologisch-geografische Kennwerte						
Witterungsbedingungen und deren Messung; Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung (Evapotranspiration), Windgeschwindigkeit und Windrichtung.						
INSPIRE ANNEX III.15 – Ozeanografisch-geografische Kennwerte						
Physikalische Bedingungen der Ozeane (Strömungsverhältnisse, Salinität, Wellenhöhe usw.).						
INSPIRE ANNEX III.16 – Meeresregionen						
Physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen.						
INSPIRE ANNEX III.17 – Biogeografische Regionen						
Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen.						

INSPIRE ANNEX III.18 – Lebensräume und Biotope						
Geografische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und (lebensunterstützenden) Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Organismen. Dies umfasst auch durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete.						
BETROFFENHEIT			BEREITSTELLUNGSPFLICHT			
Datensatz	Rechtsgrundlage	Betroffenheit	Regelung zur Übertragung der Aufgabenerledigung der Datenbereitstellung	Stelle zur Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten	Bemerkungen	
Biotopkartierung	LNatSchG § 32	Stadt- und Landkreise als untere Naturschutz- und/oder untere Forstbehörden	Einseitige verbindliche Erklärung des MLR zur Aufgabenerledigung	LUBW übernimmt Bereitstellung auf Basis der NAIS-Vereinbarung.	Biotope wurden vor vielen Jahren durch die unteren Naturschutzbehörden erfasst und an die LUBW zum Aufbau der landesweiten Biotopdatenbank weitergegeben. § 32-Biotope im Wald wurden von der Waldbiotopkartierung des Forstes erfasst und aktualisiert. Auf Basis der NAIS-Vereinbarung vom 26.11.2007 wird den Naturschutzbehörden vom Land ein landesweit einheitliches IuK-Verfahren zur Verfügung gestellt, das Erfassung und Zusammenführung der Daten zu einem landesweit mit einheitlichen Standards erhobenen Referenzdatenbestand ermöglicht.	UM
INSPIRE ANNEX III.19 – Verteilung der Arten						
Geografische Verteilung des Auftretens von Tier- und Pflanzenarten, zusammengefasst in Gittern, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.						
INSPIRE ANNEX III.20 – Energiequellen						
Energiequellen wie Kohlenwasserstoffe, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie usw., gegebenenfalls mit Tiefen- bzw. Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle.						
INSPIRE ANNEX III.21 – Mineralische Bodenschätze						
Mineralische Bodenschätze wie Metallerze, Industrieminerale usw., gegebenenfalls mit Tiefen- bzw. Höhenangaben zur Ausdehnung der Bodenschätze.						

D) Handlungsempfehlungen zur INSPIRE-Umsetzung

Der Abschnitt D wurde gegenüber dem Positionspapier von 2014 [12] aufgrund der Entwicklungen seit dessen Veröffentlichung grundlegend überarbeitet. Die nachfolgende Neufassung beinhaltet insbesondere die Darstellung von konkreten Handlungs- und Lösungswegen. Die in der Version 2014 unter Kapitel D 1 allgemein beschriebenen Aufgaben hinsichtlich der Bereitstellung von Metadaten, Geodatenansätzen, Geodatendiensten und Monitoring-Angaben sind nun entfallen.

D 1. Konkrete Aufgaben und Pflichten der kommunalen Stellen

Die kommunalen Stellen in Baden-Württemberg stehen als geodatenhaltende Stellen bzw. Datenherren der betroffenen kommunalen Geodatenansätze in der Pflicht, die fachlichen und zeitlichen Vorgaben für INSPIRE nach den aktuell geltenden und klar definierten Bedingungen zu erfüllen. Dies beinhaltet die Erstellung von Metadaten zu Geodaten und Geodatendiensten, die Harmonisierung betroffener Geodaten und natürlich die INSPIRE-konforme Bereitstellung von Geodaten über Geodatendienste. Mit den Festlegungen in diesem Dokument, vor allem in der Detailtabelle in Kapitel C 3, wird diese Aufgabe konkretisiert.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass kommunale Stellen, die eine Betroffenheit bzgl. Geodatenansätzen aufweisen, die Aufgabenerledigung zur Bereitstellung von Geo-, Sach- und Metadaten über Geodatendienste – also die praktische Erledigung der INSPIRE-Pflichten – an eine andere Verwaltungseinrichtung (z. B. Landesbehörden) oder einen Dienstleister (z. B. kommunale Rechenzentren, kommerzielle Unternehmen, Ingenieurbüros, usw.) übertragen können, sofern sie die von INSPIRE geforderten Leistungen nicht selbst erbringen können oder wollen (z. B. aufgrund der hohen Anforderungen an die technische Infrastruktur oder an die Vorgaben zur Datenverfügbarkeit). Voraussetzung für eine Dienstleistung durch eine beauftragte Stelle ist, dass die Geodaten, die durch die beauftragte Stelle für INSPIRE bereitgestellt werden, in Inhalt und Aktualität mit der bei der kommunalen Stelle weiterhin geführten Referenzversion (= Originaldaten) übereinstimmen. Auch wenn die praktische Aufgabenerledigung an eine andere Stelle abgegeben wurde, bleibt die kommunale Stelle als geodatenhaltende Stelle für die gesetzeskonforme Aufgabenerledigung nach INSPIRE und LGeoZG BW rechtlich verantwortlich.

Die Übertragung der Aufgabenerledigung zur Datenbereitstellung auf eine andere Institution – konkrete Beispiele zeigen Kapitel D 5 zu Bebauungsplänen und D 6 zu Lärmkartierungen der städtischen Ballungsräume – erfolgt entweder auf Basis gesetzlicher Regelungen, aufgrund einseitiger freiwilliger Erklärungen oder mittels Vereinbarungen bzw. Beauftragungen, aus denen hervorgeht, dass der Bereitsteller als Dienstleister für die nach LGeoZG weiterhin zuständigen geodatenhaltenden Stelle fungiert.

Um den INSPIRE-Umsetzungsfristen gerecht werden zu können, müssen kommunale Stellen eine zeitnahe Umsetzung der ihnen obliegenden Pflichten angehen – es besteht unmittelbarer Handlungsbedarf! Neben der INSPIRE-Bereitstellung geht es darüber hinaus auch darum, den Datenaustausch zwischen verschiedenen Verwaltungsstellen zu standardisieren, um eine möglichst landesweite Datennutzung in der täglichen Verwaltungsarbeit effizient zu ermöglichen.

D 2. Schutzbedürftigkeit von Geodaten

Grundsätzlich sind alle auf Basis des LGeoZG BW identifizierten betroffenen – auch kommunalen – Geodaten entsprechend der Anforderungen nach INSPIRE bereitzustellen. Dabei sind aber übergeordnete Vorgaben und Gesetze zu beachten, die einer allgemeinen Veröffentlichung im Internet entgegenstehen bzw. diese einschränken. Dies betrifft vor allem den Datenschutz von personenbezogenen Daten nach dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) BW wie auch eine Schutzbedürftigkeit von Daten aufgrund einer Gefährdung durch terroristische oder kriminelle Anschläge (Ausschlussgründe nach §§ 11, 12 LGeoZG BW), z. B. von Leitungsnetzen und Versorgungseinrichtungen von (Ab-)Wasser, Strom, Gas und Fernwärme unter Annex III.6 Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste (vgl. Kap. D 4.5). Trotzdem unterliegen diese Geodatenätze den Regularien nach INSPIRE und sind von der geodatenhaltenden Stelle – hier den Betreibern kritischer Infrastrukturen – grundsätzlich vorzuhalten. Der Zugriff auf solche sensiblen Geodaten muss dann aber nicht jedermann zugänglich gemacht werden, sondern ist über Zugangsberechtigungen zu regeln. Dazu sind entsprechende Schutzmechanismen aufzubauen. Allerdings ist die Pflicht zur Meldung von INSPIRE-relevanten Geodaten und Diensten im jährlichen Monitoring davon unberührt.

D 3. Derzeitige Betriebsmodelle für die Datenbereitstellung

Die vorliegende Fortschreibung benennt die aktuellen Betroffenheiten kommunaler Stellen bei der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in Baden-Württemberg sowie Entwicklungen und Änderungen gegenüber 2014. Dies zeigt auf, wie sich Städte, Gemeinden und Landkreise aktiv am INSPIRE-Prozess zu beteiligen haben und ihre Pflichtaufgaben erfüllen müssen. Wie aus Kapitel B 5 ersichtlich, sind bereits viele INSPIRE-Fristen für die Bereitstellung verstrichen. Im Folgenden werden die aktuellen Varianten für die Umsetzung der Pflichtaufgaben aufgeführt. Dabei sind von kommunalen Stellen folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die meisten – ggf. sogar alle – kommunalen Stellen in Baden-Württemberg können die selbstständige Bereitstellung von Geodaten über Geodatendienste nicht leisten.
- Die Aufgabe der Bereitstellung von Geodaten über INSPIRE-konforme Geodatendienste muss daher an Dienstleister übertragen werden.
- Diese Aufgabenübertragung sollte – wenn nicht gesetzlich geregelt – in Vereinbarungen oder Beauftragungen vertraglich geregelt sein, z. B. durch bilaterale Verträge zwischen einzelnen Kommunen und den jeweiligen Dienstleistern.
- Da die gesetzliche Bereitstellungspflicht weiterhin bei den Kommunen liegt, muss es sich bei dem Dienstleister um einen zuverlässigen Partner handeln, bei dem eine kontinuierliche Aufgabenübernahme gewährleistet ist.

Die von den kommunalen Landesverbänden grundsätzlich angestrebte landesweit zentrale Datenbereitstellung in Baden-Württemberg kann durch **Landesstellen oder Dienstleister** vorgenommen werden. Dies sind bzw. können alternativ sein:

1. Landesbehörden aufgrund gesetzlicher Regelungen, z. B. durch das LGL für Daten des Liegenschaftskatasters nach dem Vermessungsgesetz (VermG) BW.
2. Landesbehörden aufgrund einer einseitigen freiwilligen Erklärung, z. B. das LGL für Daten aus Naturschutz, Landwirtschaft und Forst ([7]) oder die LUBW durch Beschlüsse zuständiger WIBAS-Gremien über die Erteilung von Aufträgen zur Geodatenbereitstellung (für Umweltdaten) auf der Basis der VwV SKDV BW ([8] und [9]).

3. Landesbehörden aufgrund von (a) Verwaltungsvorschriften oder (b) vertraglichen Vereinbarungen (wobei letztere noch abzuschließen sind), z. B. Regierungspräsidien bei Straßendaten (bei a) oder Denkmalliste (bei b).
4. Kommunale Rechenzentren, z. B. der Datenverarbeitungsverbund DVV Baden-Württemberg.
5. Private Dienstleister, z. B. Ingenieurbüros, Firmen aus der Geobranche, IT-Firmen.
6. Gemeinschaftsprojekte bzw. interkommunale Kooperationen, z. B. das Geodatenportal Münsterland, die Metropole Ruhr, die GDI Südhessen, der Landkreis Bergstraße oder der Landkreis Cham/Bayern (Beispiele für diese Variante sind bislang in Baden-Württemberg nicht bekannt).

Sofern die Übertragung der Bereitstellung auf eine andere Institution nicht gesetzlich geregelt ist, können im Rahmen von Vereinbarungen auch unterschiedliche Modelle zur Übertragung der Aufgabenerledigung ausgehandelt werden. So kann es sein, dass der Dienstleister alle Pflichten laut LGeoZG erfüllt oder vertraglich eine Aufgabenteilung vereinbart wird. Konkrete Beispiele dafür zeigen die Kapitel D 5 zu Bebauungsplänen und D 6 zu Lärmkartierungen der städtischen Ballungsräume.

D 4. Sachstand und Ausblick bei kommunalen Geodatenätzen

Die Detailtabelle im Kapitel C 3 zeigt, dass für die meisten Datensätze deren Bereitstellungswege bereits festgelegt bzw. konkrete Absichten hierzu vorhanden sind oder schon konkrete Handlungsempfehlungen bestehen. Hier ein kurzer Überblick über den aktuellen Sachstand in Baden-Württemberg.

D 4.1 Datenbereitstellung aufgrund gesetzlicher Vorgaben

- alle Daten aus dem Liegenschaftskataster bzw. ALKIS nach dem Vermessungsgesetz BW durch das LGL

D 4.2 Datenbereitstellung aufgrund einseitiger freiwilliger Erklärungen

- Daten aus der Flurbereinigung nach der IuK-Vereinbarung FNO durch das LGL
- Daten zu Kreisstraßen nach der Verwaltungsvorschrift IS-SBV durch die LST
- Umwelt- und Gewässerdaten nach WHG, WG, Verwaltungsvereinbarung SKDV BW sowie aufgrund eines Beschlusses durch WIBAS-Gremien durch die LUBW
- Landschafts- und Naturschutzdaten über eine MLR-Erklärung durch die LUBW
- Landwirtschaftliche Daten durch das LGL
- Badegewässerqualität über das Berichtsportal WasserBLICK der Bundesanstalt für Gewässerkunde

D 4.3 Datenbereitstellung aufgrund (konkreter) Absichtserklärungen

- Denkmalliste durch das Landesamt für Denkmalpflege (LAD)
- Todesursachen über die Regionaldatenbank Deutschland der Statistischen Landesämter

D 4.4 Datenbereitstellung aufgrund von Vereinbarungen

- Bebauungspläne über den DVV BW (kommunale Rechenzentren), siehe Kap. D 5
- Lärmkartierungen der 9 städtischen Ballungsräume über die LUBW, siehe Kap. D 6

D 4.5 Nicht geklärte Datenbereitstellung

Für die folgenden Geodatenätze gibt es bislang keine Regelungen, dass deren INSPIRE-konforme Bereitstellung von einer anderen Stelle zentral übernommen wird.

INSPIRE-Themenbereich	Geodatenatz
I.7 Verkehrsnetze	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindeverbindungsstraßen
III.4 Bodennutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Flächennutzungspläne • Sanierungsgebiete • Entwicklungsgebiete
III.6 Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste	<ul style="list-style-type: none"> • Abwasserbeseitigung / Generalentwässerungsplan • Leitungsnetze Wasserversorgung

Table 1: Kommunale Geodatenätze, für die es bisher keine Regelungen oder angedachten Lösungswege einer Bereitstellung durch eine andere Stelle gibt (Stand Mai 2017).

Aber auch für diese Geodatenätze streben die kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg jeweils eine möglichst zentrale Datenbereitstellung im Land an. Dazu müssen weitere Gespräche mit betroffenen und beteiligten Stellen und Institutionen geführt werden. Mögliche Bereitstellungs- bzw. Handlungswege könnten dabei wie folgt sein:

Bei den „Gemeindeverbindungsstraßen“ könnte analog zum Datensatz Kreisstraßen eine Vereinbarung der Landkreise mit der Landesstelle für Straßentechnik (LST) beim Regierungspräsidium Tübingen angestrebt werden. Hierzu wurde von Seiten der kommunalen Landesverbände aber noch kein Kontakt zu VM oder LST aufgenommen.

Für die „Flächennutzungspläne“ ist aus kommunaler Sicht vorgesehen, entweder einen ähnlichen Ablauf bei der Aufbereitung und Bereitstellung der Daten anzustreben wie bei den Bebauungsplänen (vgl. Kap. D 5) oder ein Zusammenwirken mit dem Geoport Raumordnung BW zu erreichen. Eine mögliche Ablaufplanung dafür soll in 2017 angegangen werden.

Die Datensätze „Sanierungsgebiete“ und „Entwicklungsgebiete“ könnten gegebenenfalls über die Thematik der Bebauungspläne innerhalb des Datenmodells XPlanung abgebildet werden. Dieser Ansatz muss aber noch im Detail geprüft werden.

Bezüglich der Datensätze „Abwasserbeseitigung / Generalentwässerungsplan (GEP)“ und „Leitungsnetze Wasserversorgung“ wurde im November 2016 auf Bundesebene eine **Handlungsempfehlung zur „Bereitstellung von Metadaten zu INSPIRE-relevanten Geodatenätzen durch Ver- und Entsorgungsunternehmen“** [13] veröffentlicht. Diese richtet sich an Unternehmen der Versorgung aus den Sektoren der kritischen Infrastrukturen Energie (Gas, Strom, Fernwärme) und Wasser (Wasser, Abwasser). Weiterhin betrifft es die Unternehmen der Abfallwirtschaft. In der Handlungsempfehlung wird auch auf den Umgang mit Sicherheitsaspekten bei der Informationsbereitstellung hinsichtlich kritischer Infrastrukturen eingegangen (vgl. Kap. D 2). Weitere Schritte zur Bereitstellung von Geodaten sollen in einer nächsten Version der Handlungsempfehlung ergänzt werden. Nach dem LGeoZG BW und unter Berücksichtigung der „Kommunalen Schutzklausel“ (vgl. Kap. B 4.e) sind Kommunen in Baden-

Württemberg zumindest bei der Abwasserbeseitigung (Kanalnetze) und den Leitungsnetzen der Wasserversorgung betroffen, letztere liegen meist in kommunaler Hand. Wie hierbei und mit welchen Stellen eine möglichst zentrale Datenbereitstellung im Land angegangen werden könnte, ist derzeit noch offen.

Im Gegensatz zur Wasserversorgung wurde der Geodatenatz „Leitungsnetze Gas, Strom, Fernwärme“ aus der Liste der kommunalen INSPIRE-Betroffenheit gestrichen. **Grundsätzlich besteht** für die Bereitstellung von Leitungsdaten zu Gas, Strom und Fernwärme eine **Verpflichtung nach INSPIRE**, dies wird aber nicht als originäre kommunale Aufgabe betrachtet – auch weil viele Versorgungsunternehmen keine „kommunale Stelle“ sind –, sondern wird zweckmäßigerweise über die Verbände der Versorgungsunternehmen behandelt, u. a. durch obige Handlungsempfehlung [13].

D 5. Handlungsempfehlungen für Bebauungspläne

Digital vorhandene Bebauungspläne (BPläne) fallen unter den INSPIRE-Annex III.4 „Bodennutzung“ und sind durch Städte und Gemeinden als Träger der Bauleitplanung und damit geodatenhaltende Stellen für INSPIRE bereitzustellen. Als Anleitung für die praktische Umsetzung wurden zwei Dokumente erstellt, die sich ergänzen bzw. gegenseitig referenzieren:

- (A) **Organisatorische Handlungsempfehlungen zur INSPIRE-konformen Bereitstellung von Bebauungsplänen in der GDI-BW** [14]
- (B) **Fachlich-technischer Leitfaden zur Bereitstellung von Bauleitplänen in der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg** [15]

Darin wird ein landesweit einheitlicher Lösungsweg in einem 3-Stufen-Konzept (Abb. 5) für eine zentrale Datenbereitstellung unter Einbeziehung von geeigneten Partnern und Institutionen aufgezeigt. Dieses beschreibt ein **Standardvorgehen, das von den kommunalen Landesverbänden zur Anwendung ausdrücklich empfohlen und unterstützt wird**, um schnell, kostengünstig und ressourcenschonend die gesetzlichen Aufgaben nach INSPIRE zu erfüllen, ein wirtschaftliches und nachhaltiges Vorgehen bei künftigen Neuaufstellungen sicherzustellen sowie zugleich Mehrwerte für die kommunale Ebene zu erzeugen.

Entscheidend für die zentrale Bereitstellung und den Austausch von BPlänen in Baden-Württemberg ist deren Aufbereitung im Datenmodell XPlanung. Damit wird zukunftsorientiert der bevorstehende bundesweite Standard für den Austausch von Planungsinformationen angewendet, um eine breite Nachnutzung von erfassten Datenbeständen sicherzustellen. Grundsätzlich steht es jeder kommunalen Stelle frei, sich am gemeinsamen Lösungsweg zu beteiligen oder alternativ einen eigenständigen Weg zu beschreiten.

Nach der Festlegung eines detaillierten Betriebs- und Servicekonzeptes zur Stufe 3, also die zentrale INSPIRE-Transformation und -Bereitstellung von Bebauungsplänen, im Februar 2017 soll die technische Umsetzung bei den kommunalen Rechenzentren (DVV) im Laufe des Jahres 2017 mit der Einbeziehung vorhandener XPlanungs-Daten erster Landkreise und Kommunen beginnen.

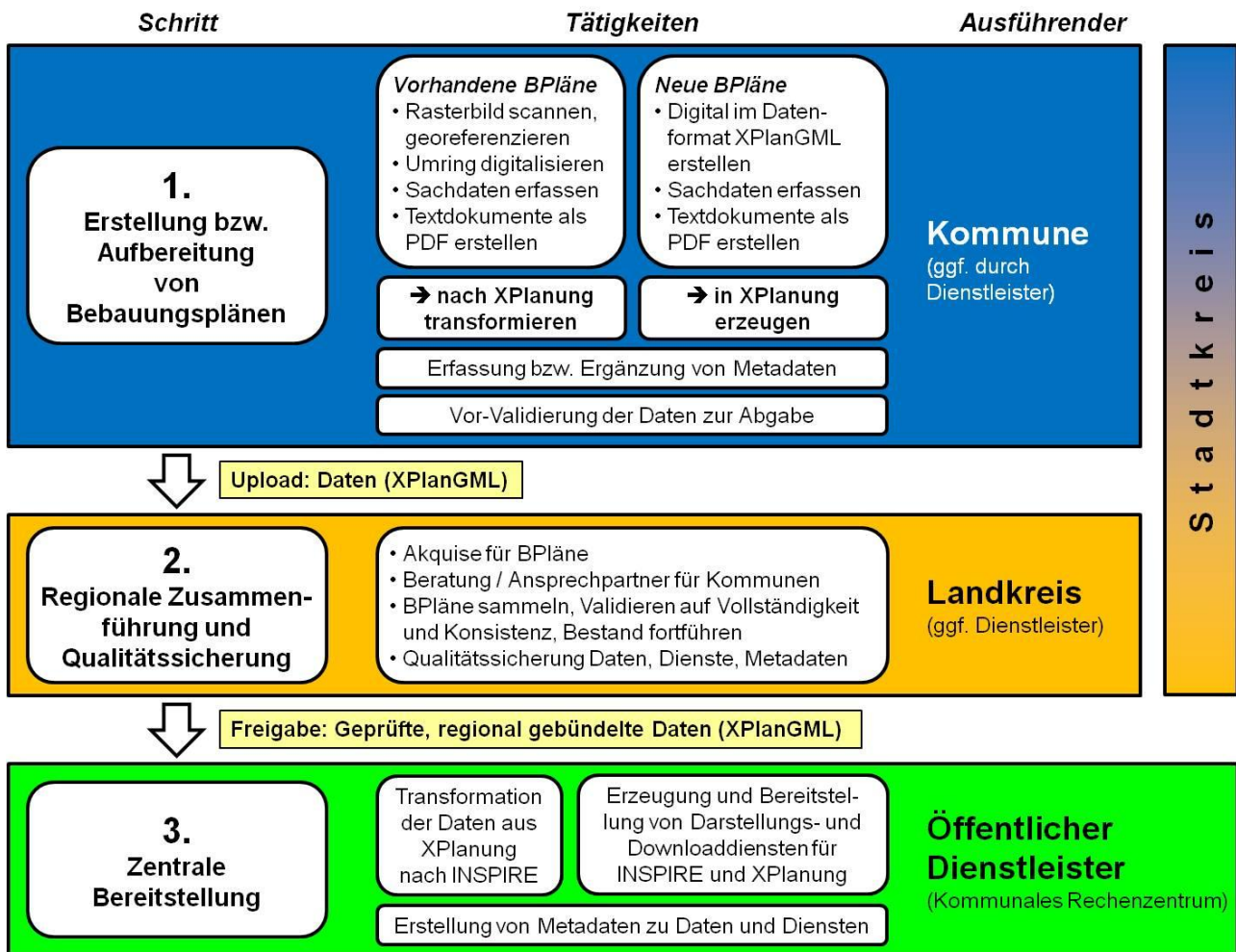


Abbildung 5: 3-Stufen-Konzept für einen landesweit möglichst einheitlichen Lösungsweg zur Bereitstellung von Bebauungsplänen für INSPIRE und Fachdienste

D 6. Handlungsempfehlungen für Lärmkartierungen der städtischen Ballungsräume

Die Lärmkartierungen von Kommunen sind unter dem INSPIRE-Annex III.5 „Gesundheit und Sicherheit“ betroffen. Die Umgebungslärmkartierung für alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg mit weniger als 100.000 Einwohnern, für Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Ballungsräume (mehr als 100.000 Einwohner) und für nicht bundeseigene Schienenstrecken wird durch das Land bei der LUBW erstellt und dort auch für INSPIRE aufbereitet und bereitgestellt. Dies gilt **nicht** für die neun städtischen Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern. Diese haben auf Grundlage der 34. BImSchV selbst die Pflicht, (1) Lärmkarten und Lärmaktionspläne zu erstellen und (2) diese für INSPIRE bereitzustellen. Dies betrifft die acht Stadtkreise Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Stuttgart (mit Teilen der Stadt Esslingen) und Ulm sowie die Stadt Reutlingen, nicht aber den Stadtkreis Baden-Baden.

Analog zu den Bebauungsplänen wurde ein landesweit einheitliches Kooperationsmodell für eine zentrale Datenbereitstellung erarbeitet, wie die INSPIRE-konforme Bereitstellung von Lärmkarten mit einem hierfür ausreichenden Mindestdatensatz in effekti-

ver und wirtschaftlicher Weise angegangen und bewerkstelligt werden kann (Abb. 6). Dies ist im folgenden Dokument detailliert beschrieben:

Organisatorische Empfehlungen der Ad-hoc AG Lärmkartierung an die baden-württembergischen Ballungsräume mit Umgebungslärmkartierung zur INSPIRE-konformen Bereitstellung von Lärmkarten in der GDI-BW [16]

Diese Handlungsempfehlung bzw. Vereinbarung wird von den 9 städtischen Ballungsräumen unterstützt, die verbindliche schriftliche Zusage des Landes steht mit Stand Ende April 2017 allerdings noch aus, wird aber über das VM derzeit in die Wege geleitet.

Die gemeinsame Datenbereitstellung mit dem Land in einem gemeinsamen Datenpool ist ein entscheidender Mehrwert für eine weitere effiziente Datennutzung u. a. für Veröffentlichungen im UIS, die Erledigung von Berichtspflichten und die Umsetzung der GDI-Anforderungen. Dabei bleibt es jedem pflichtigen Ballungsraum freigestellt, dieser kooperativen Lösung beizutreten oder einen eigenen Weg zur INSPIRE-konformen Bereitstellung seiner Lärmkarten einzuschlagen.

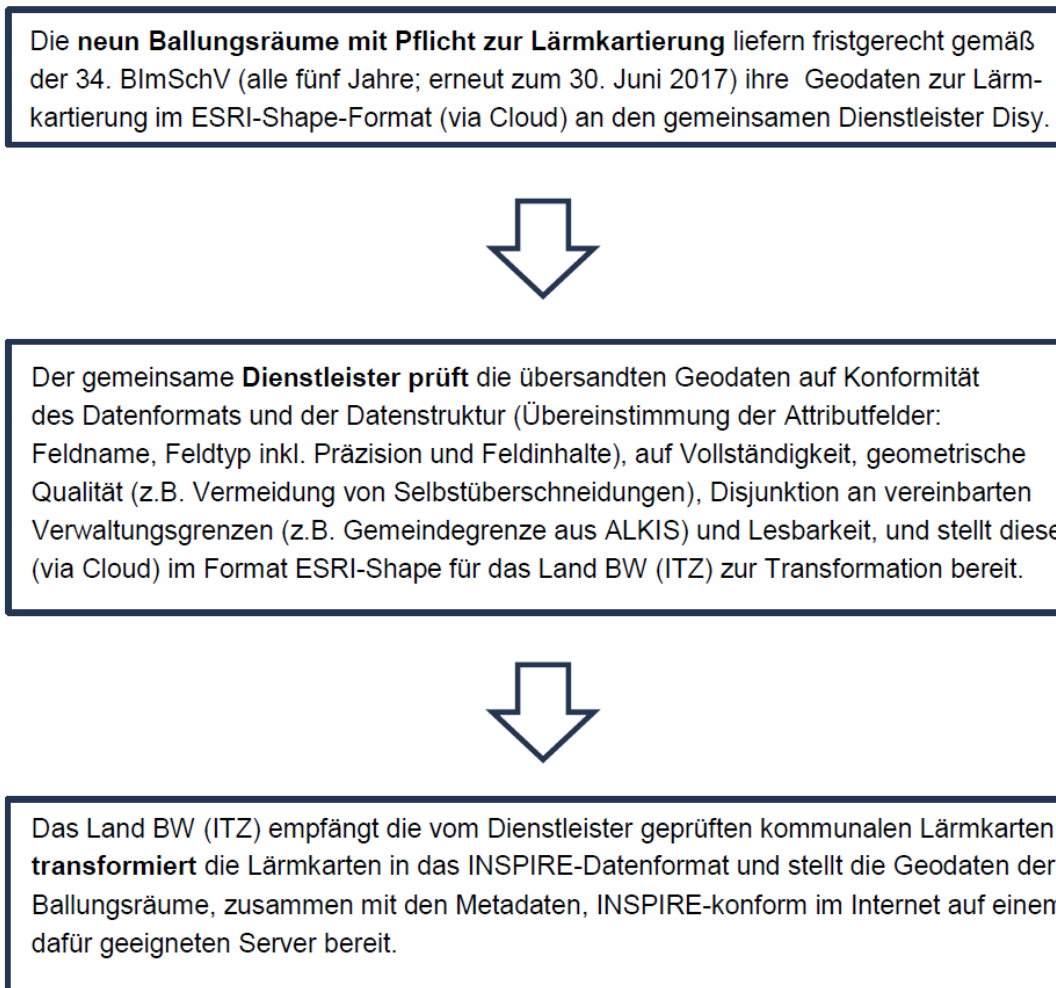


Abbildung 6: 3-Stufen-Konzept für ein landesweit einheitliches Kooperationsmodell zur zentralen Bereitstellung von Lärmkartierungen der neun städtischen Ballungsräume für INSPIRE

E) Bewertungen der kommunalen Landesverbände

Die kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg legen Wert auf die Feststellung, dass neben den Pflichten bei der INSPIRE-Umsetzung auch beträchtliche Chancen beim Aufbau der GDI-BW gesehen werden. Wie man aus dem Beispiel der Bebauungspläne ableiten kann, schafft die Nutzung von vielfältigen kommunalen Geodaten durchaus beträchtliche Mehrwerte für das alltägliche Verwaltungshandeln, u. a. für digitale kommunale Geschäftsprozesse und ein stetig zunehmendes E-Government. Dabei können INSPIRE-Pflichten quasi nebenher mit abgedeckt werden.

E 1. Pflichten

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des LGeoZG BW müssen kommunalen Stellen in Baden-Württemberg ihren Teil zum Aufbau der Geodateninfrastrukturen in Europa beitragen. Städte, Gemeinden und Landkreise sind als geodatenhaltende Stellen verpflichtet, bei ihnen vorhandene Geodatenätze, die von den Vorgaben nach INSPIRE betroffen sind, nach diesen Regularien und dem Zeitplan bereitzustellen. Grundsätzlich ist die Bereitstellung von Geodatenätzen (und -diensten) von den jeweils zuständigen Stellen wahrzunehmen. Den kommunalen Stellen steht es frei, zur effizienten Aufgabenerledigung übergeordnete Behörden, andere kommunale Stellen oder private Dienstleister zu beauftragen. Rechtlich verantwortlich für die gesetzeskonforme Aufgabenerledigung bleibt aber die geodatenhaltende (kommunale) Stelle.

Die Meldung von betroffenen Geodatenätzen und -diensten im Rahmen des INSPIRE-Monitorings, mit der von der EU die gesetzliche Aufgabenerledigung der geodatenhaltenden Stellen in den Mitgliedstaaten überwacht wird, richtet sich im Verwaltungswege grundsätzlich an die einzelne nach dem LGeoZG BW verpflichtete – auch kommunale – Stelle, ggf. über die kommunalen Landesverbände oder das KomZ GDI-BW. Soweit die Meldung durch einen Dienstleister vorgenommen wird, muss dessen Legitimation – beispielsweise durch vorhandene schriftliche Beauftragungen wie bei der Bereitstellung der Bebauungspläne vorgesehen – von der kommunalen Stelle nachgewiesen werden. Die Meldung von Geodaten (und zugehörigen Geodatendiensten) für das INSPIRE-Monitoring soll künftig automatisiert über die Metadaten erfolgen.

Die kommunalen Stellen müssen sich noch stärker als bisher mit dem Thema INSPIRE auseinandersetzen. Hier haben kommunale Stellen auch eine Holschuld bei den inzwischen vielfach verfügbaren Informationen. Die kommunalen Landesverbände geben alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen weiter und weisen auf entsprechende Informationsquellen hin (z. B. im Geoportal BW). Eine erforderliche Bereitstellung von betroffenen Geodatenätzen ist aber von der jeweiligen geodatenhaltenden kommunalen Stelle selbst oder ggf. über einen Dienstleister durchzuführen.

E 2. Risiken

Durch den Aufbau einer europaweiten GDI durch INSPIRE entsteht auch für die kommunalen Stellen ein personeller und finanzieller Aufwand. Laut einheitlicher Sichtweise von INSPIRE, GDI-DE und GDI-BW wird dieser Aufwand jedoch durch den Nutzen, den

die kommunalen Stellen durch den bzw. in Folge des INSPIRE-Prozess haben, aufgewogen. Demzufolge ist, wie schon in der INSPIRE-Richtlinie, auch im LGeoZG BW ein finanzieller Mehrbelastungsausgleich ausgeschlossen worden.

Nur mittels abgestimmter Regelungen und Standards im Rahmen einer landesweiten GDI lassen sich zentrale politische Ziele wie E-Government, Open Data, Bürgerpartizipation, usw. realisieren. Der Umsetzungsaufwand lässt sich einerseits aufgrund des weiterlaufenden dynamischen INSPIRE-Prozesses sowie daraus notwendiger Anpassungen weiterhin nicht allgemein beziffern. Andererseits wird durch die gewonnenen Erkenntnisse bei der Identifizierung kommunaler Geodaten und empfohlener zentraler Bereitstellungswege erkennbar, dass sich die Aufwendungen für die einzelnen Stellen durch mögliche Synergien stark reduzieren lassen (siehe Bebauungspläne und Lärmkartierungen). Inwieweit sich Synergieeffekte und Mehrwerte durch INSPIRE für die kommunalen Stellen umfassend erreichen lassen, wird sich aber erst im Laufe des Aufbaus der GDI-BW zeigen. Dazu ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller an der GDI-BW beteiligten Stellen unerlässlich.

Aufgrund des fortlaufenden INSPIRE-Prozesses ist es möglich, dass es bei den bislang für Baden-Württemberg identifizierten kommunalen Geodatensätzen zu Änderungen ihrer Dateninhalte oder Betroffenheiten kommen kann. Solche Änderungen sind durch entsprechende Nachbereitungen in den Umsetzungsprozessen aufzunehmen.

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass INSPIRE mit seiner europaweiten Bereitstellung von Geodaten vor allem das Ziel einer einheitlichen europaweiten Umweltpolitik verfolgt, um u. a. in Katastrophenfällen auf grenzüberschreitend einheitliche Datengrundlagen zugreifen zu können. Daneben soll INSPIRE aber auch weitere Politikfelder und alle Verwaltungsebenen in den EU-Mitgliedsstaaten – und schließlich auch die „Geodatenwirtschaft“ schlechthin – unterstützen. Sowohl für INSPIRE als auch für die mit der GDI-BW verfolgten weitergehenden Ziele sind standardisierte, einheitliche Datenmodelle und Regelungen erforderlich. Diese werden von lokalen und regionalen Kunden der Städte, Gemeinden und Landkreise derzeit aber häufig nicht benötigt. Kommunale Stellen orientieren sich bei ihrer Bereitstellung von Geodaten und -anwendungen an den aktuellen Bedürfnissen und Anforderungen ihrer Kunden und Partner, was häufig andere Datenmodelle und -formate erfordert als nach INSPIRE. Alle Partner in der GDI-BW müssen einen möglichst effizienten Weg zwischen den Pflichtanforderungen nach INSPIRE und LGeoZG BW einerseits sowie den kundenorientierten Anforderungen andererseits zu finden. Dies ist allerdings häufig im Einzelfall zu betrachten und zu bewerten.

E 3. Chancen

Kommunale Geodaten stellen einen bedeutenden Anteil am Gesamtdatenaufkommen in Deutschland dar und bergen ein hohes Mehrwertpotenzial. Ohne kommunale Geodaten sind INSPIRE, GDI-DE und GDI-BW nicht denkbar, ebenso wenig wie ein modernes, auf qualitativ hochwertige Geodaten angewiesenes E-Government. Dabei gibt es bei den kommunalen Stellen noch viel mehr Geodaten als bisher extern bereitgestellt werden. Chancen entstehen insbesondere dann, wenn sich bei der Umsetzung von INSPIRE und GDI-BW Synergien ergeben wie z. B. die dezentrale Bereitstellung von Geodatensätzen durch unterschiedliche Fachbereiche innerhalb einer kommunalen Stelle mit einer zentralen Zugriffsmöglichkeit auf diese verteilten Geodaten. In diesem Fall ist nur die jeweilige geodatenhaltende Stelle für die Fortführung und Aktualität

dieser Geodaten verantwortlich, die aber dann von zahlreichen anderen Stellen genutzt werden können.

Standardisierte Geodaten eröffnen hervorragende Möglichkeiten für interkommunale Kooperationen, die bislang auch aufgrund proprietärer und unterschiedlicher Datenformate häufig vor kaum lösbaren Schwierigkeiten stehen. Auch die Zusammenarbeit mit anderen Partnern – z. B. mit Landesinstitutionen, dienstleistenden öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen – wird sich durch standardisierte Geodaten erheblich verbessern. Der Anteil an den Gesamtkosten, der für die Datenbeschaffung, -konsolidierung und -harmonisierung aufgewendet werden muss, ist in den vielen Projekten beträchtlich und kann erheblich reduziert werden.

Der Aufbau einer GDI ist auch für den eigenen kommunalen Bereich eine grundlegende und strategisch entscheidende Infrastruktur- und Zukunftsinvestition. Eine kommunale GDI zu etablieren heißt, praktische Aufgabenlösungen innerhalb einer kommunalen Stelle anzubieten. Aufwandsneutral ist das nicht zu haben, denn jede Innovation erfordert erst einmal entsprechende Investitionen. Die auferlegten Pflichten durch INSPIRE bzw. das LGeoZG BW geben eine Struktur vor, nach der auch die Daten aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung strukturiert und standardisiert erfasst und für vielfältige nachgelagerte Zwecke verfügbar und damit verwertbar gemacht werden können. Damit verringert sich anteilig auch wieder der Aufwand für die Datenerfassung. Die Mehrfachnutzung generiert einen messbaren Mehrwert. Es gibt bereits zahlreiche Beispiele für die fach- und ressortübergreifende Nutzung von Geodaten wie dies u. a. in den beiden Bänden zum deutschen Vermessungs- und Geoinformationswesen aus den Jahren 2010 [10] und 2011 [11] dargestellt ist.

Geoinformationssysteme und Geodateninfrastrukturen sind inzwischen unverzichtbare Werkzeuge und Netzwerke, um effektive Prozessabläufe bei einer Verwaltung oder unterschiedlichen Verwaltungsstellen zu unterstützen und um auf der Grundlage von umfangreichen (kommunalen) Geodaten nachhaltige politische Entscheidungen zu treffen. Dabei können INSPIRE, GDI-DE und GDI-BW einen Beitrag zur Kostenkonsolidierung bei kommunalen Stellen leisten. Und durch Geodaten in GDIs können Bürgerbeteiligungsverfahren maßgeblich unterstützt werden.

Wie in den Abschnitten C und D dargelegt, relativiert sich der Aufwand für die Kommunen bei den INSPIRE-Themen durch entsprechende zentrale Bereitstellungen und durch mögliche Kooperationen. Inwieweit sich dies auf weitere optionale GDI-Themen (z. B. Katastrophenschutz, Radverkehr, Tourismus, Jagdkataster, usw.) übertragen lässt, hängt weitestgehend auch von der Bereitschaft der kommunalen Stellen zur Anpassung der Verfahrenslösungen und Zusammenarbeit mit anderen Stellen ab sowie davon, dass bei diesen Themen geringere Anforderungen vereinbar sind, z. B. bei der Verfügbarkeit der Geodatendienste.

E 4. Fazit und Ausblick

Ende 2013 wurde der Rechtsetzungsprozess zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie weitgehend abgeschlossen. Jedoch ist es auch heute noch nicht so, dass damit alle Fragen ausgeräumt sind, insbesondere zur konkreten technischen Umsetzung und Datenbereitstellung. Der Umsetzungsprozess – v. a. durch welche Stellen und Institutionen – bringt noch einige Herausforderungen mit sich, was aber in Baden-Württemberg z. B. hinsichtlich der Bebauungspläne und Lärmkartierungen inzwischen konkret angegangen werden kann.

Weitere offene Fragestellungen zur kommunalen Betroffenheit von INSPIRE in Baden-Württemberg und zu Bereitstellungswegen bleiben auch in Folge des fortgeschriebenen Positionspapiers 2.0 zu klären, auch wenn dieses schon einen sehr weit fortgeschrittenen Stand darstellt. Die hier festgehaltenen Angaben wurden von Experten der kommunalen Landesverbände zusammen mit Fachleuten von Landesstellen nach bestem Wissen und Gewissen bis zum aktuellen Stand hin (weiter-)entwickelt. Dennoch können Fehleinschätzungen nicht ausgeschlossen werden.

Vordringlichste Aufgaben sind weiterhin zum einen, umfassende Informationen für alle kommunalen Stellen im Land – auch für politische Entscheidungsträger bei kommunalen Stellen – bereitzustellen, und zum anderen, weitere Konzepte für die noch offene Bereitstellung einiger kommunaler Geodatenätze nach dem Vorbild der empfohlenen Realisierungswege für Bebauungspläne und Lärmkartierungen zu entwickeln. Im Interesse einer größeren Wirtschaftlichkeit verfolgen die kommunalen Landesverbände dabei weiterhin und verstärkt den bewährten Ansatz, grundsätzlich zentrale und landesweite Lösungen zur Datenbereitstellung anzustreben.

Die vorab zu leistenden Aufwände im Rahmen von INSPIRE können erst zu einem späteren Zeitpunkt durch eine koordinierte Nutzung weiterer Geodaten, die bei einer kommunalen Stelle vorhanden sind, kompensiert werden. INSPIRE und GDI-BW dürfen jedoch generell nicht dazu führen, den kommunalen Stellen unzumutbare Aufwände aufzubürden. Daher werden die kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg (aber auch in Deutschland) die weiteren Entwicklungen bei INSPIRE aufmerksam und kritisch begleiten und voraussichtlich das Positionspapier weiterentwickeln und an aktuelle Entwicklungen anpassen. Dies betrifft u. a. folgende Aspekte:

- Klärung der in der Detaillabelle im Kapitel C 3 weiterhin offenen Aspekte.
- Bislang werden einzelne kommunale Geodatenätze nicht zentral über Institutionen oder Dienstleister bereitgestellt bzw. es gibt bisher keine Regelung dazu. Wie und durch wen kann auch für diese Daten eine zentrale Bereitstellung erreicht werden?
- Wie wird die Bereitstellung von Metadaten bei einer zentralen landesweiten Bereitstellung von Geodatenätzen geregelt?
- Wer ist für die Prüfung von Zugangsberechtigungen und den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen zuständig, wenn kommunale Daten von Landesbehörden oder IT-Dienstleistern zentral bereitgestellt werden?
- Wie sieht es in diesem Zusammenhang mit Bezahldiensten aus für gebühren- bzw. entgeltpflichtige Geodaten, z. B. aus dem Liegenschaftskataster?

In den Gremien der GDI-BW werden die kommunalen Landesverbände weiterhin gemeinsam die Interessen der Städte, Gemeinden und Landkreise vertreten. Dabei sollen weitere Kooperationswege für die Datenbereitstellung abgestimmt werden. Über Aufgaben und Anforderungen für kommunale Stellen im Rahmen von INSPIRE und GDI-BW wird weiterhin informiert (Veröffentlichungen, Informationsveranstaltungen, Rundschreiben). Und letztendlich müssen natürlich betroffene kommunale Geodaten und Metadaten dann INSPIRE-konform aufbereitet und bereitgestellt werden.

Für die Zukunft gilt:

Es gibt für alle beteiligten Stellen weiterhin viel zu tun: Lassen Sie uns dies gemeinsam INSPIRE angehen!

E 5. Hinweise der Autoren

Die Autoren sind mit der Zielsetzung angetreten, auch mit der Fortschreibung des Positionspapiers in seiner Version 2.0 einen weiterführenden Beitrag zur Konkretisierung und Umsetzung der kommunalen Betroffenheit von INSPIRE und GDI-BW zu leisten, um das Verständnis dafür im kommunalen Bereich zu fördern und die kommunalen Stellen bei ihrer Aufgabenerledigung möglichst praxisnah zu unterstützen. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei INSPIRE um eine komplexe Materie handelt, bleibt zu hoffen, dass dies auch gelungen ist. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Dauerhaftigkeit der Aussagen in diesem Positionspapier keine Gewähr besteht.

Hinweise, Anmerkungen, Anregungen und Fragen zum Positionspapier können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

gdi-bw.kommunal@stuttgart.de

Ihre Hinweise werden bei weiteren Fortschreibungen des Positionspapiers berücksichtigt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Autoren aus Ressourcengründen nur bedingt Rückmeldungen auf einzelne Hinweise geben können.

F) Anhang

F 1. Abkürzungsverzeichnis und Glossar

ADABweb	Zentrales Informationssystem der Landesdenkmalpflege Baden-Württemberg mit allen Daten zu Kulturdenkmälern des Landes. Diese Fachdaten werden mit Geodaten des Landes kombiniert, d.h. zusammen mit ALK, topographischen Karten, Ortholuftbildern und historischen Karten dargestellt
AG Geodaten	Arbeitsgruppe Geodaten Baden-Württemberg
AGS	Anlagenbezogener Gewässerschutz
AKWB	Anlagenkataster Wasserbau; WIBAS-Fachanwendung
ALKIS®	Amtliches Liegenschaftskataster Informationssystem; mit Angaben zu Flurstücken, Gebäuden, Eigentum und zur amtlichen Bodenschätzung, Nachfolgesystem für ALK und ALB
AROK	Automatisiertes Raumordnungskataster der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg
AWGN	Amtliches Wasserwirtschaftliches Gewässernetz
BadegVO	Badegewässerverordnung; Verordnung von Sozialministerium und Umweltministerium zur Qualität und Bewirtschaftung der Badegewässer zur Umsetzung einer EU-Richtlinie über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit des Menschen
BA GDI-BW	Begleitausschuss Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg
BauGB	Baugesetzbuch; Gesetzes- und Verfahrenssammlung zur Regelung des Bauplanungs- oder auch Städtebaurechts; Teilgebiet des öffentlichen Baurechts, regelt u. a. die Festlegung der rechtlichen Qualität des Bodens und seiner Nutzbarkeit, sowie die flächenbezogenen Anforderungen an geplante Bauvorhaben mit dem Ziel der Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
BestattG	Bestattungsgesetz; Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen
BestattVO	Bestattungsverordnung; Rechtsverordnung des Sozialministeriums BW zur Durchführung des Bestattungsgesetzes
BevStatG	Bevölkerungstatistikgesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz; Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz; Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
BPläne	Bebauungspläne
BW	Baden-Württemberg
DB	Datenbank
DepV	Deponieverordnung
DSchG	Denkmalschutzgesetz: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale
DZ BW	Datenzentrale Baden-Württemberg
E-	Optimieren von Organisationsstrukturen und Verwaltungsprozessen für die Kommunikation mit anderen
Government	Verwaltungen, Unternehmen und Bürgern mittels Webtechnologie
Einheitlicher	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Anwendung einheitlicher Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung bei Durchführung von Förder- und Ausgleichsmaßnahmen
DVVerfVO	
EU	Europäische Union
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FNO	Flurneuordnung
GDB	Geodatenbasis
GDI	Geodateninfrastruktur; Bündelung von Geoinformationsressourcen aus technischen, organisatorischen und rechtlichen Regelungen zur Kooperation von Anbietern und Nutzern von Geodaten(-diensten); bestehend aus raumbezogenem Rahmenwerk, das Geobasisdaten mit Geofachdaten kombiniert. Anwender nutzen diese Dateninfrastruktur und fügen ihre speziellen Anwenderdaten hinzu. Sie integrieren und synchronisieren ihre Datenbestände mit der Dateninfrastruktur; die Geodateninfrastruktur besteht aus Geodaten und deren Metadaten, einem Geoinformationsnetzwerk, aus Diensten und Standards
GDI-BW	Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg
GDI-DE	Geodateninfrastruktur Deutschland
GDI-KomZ	GDI-Kompetenzzentrum beim LGL BW
Geo(daten)dienste	Dienste, über die Geodaten und zugehörige Metadaten in strukturierter Form bereitgestellt werden, z. B. Such- (CSW ...), Darstellungs- (WMS, ...), Download- (WFS, ...), (Koordinaten)-Transformationsdienste
GeoInfoDok	Dokumentation zur Modellierung der Geoinformation des amtlichen Vermessungswesens
Geodaten	Digitale Daten, denen mittels Georeferenzierung eine bestimmte räumliche Lage auf der Erdoberfläche zugewiesen wird
Geobasisdaten	Georeferenzierte Daten des amtlichen Vermessungswesens, welche die Landschaft, die Liegenschaften und den einheitlichen geodätischen Raumbezug anwendungsneutral nachweisen und beschreiben; Grundlage für Fachanwendungen mit Raumbezug
Geofachdaten	In Fachdisziplinen erhobene georeferenzierte Daten mit Raumbezug, entweder direkt über Koordinaten oder auch indirekt z. B. durch Adressen, Postleitzahlbezirke oder administrative Einheiten gegeben sein. Geofachdaten werden z. B. aufgrund von Regelungen in Fachgesetzen in den Verwaltungen geführt
GeoPortal	Zentraler Einstiegsknoten im Intra-/Internet bzw. einer GDI zu verteilten Geodaten/-diensten/-anwendungen; hierüber können autorisierte Nutzer zentral und dezentral gehaltene Geodaten/-dienste registrieren, Anwendungen aus einer Kombination von Geodaten/-diensten erstellen und registrieren, im

	Portal registrierte Geodaten/-dienste über das Internet nutzen und im Portal registrierte kombinierte Anwendungen aus Geodaten/-diensten nutzen
Georeferenzierung	Zuordnung eines Lage- bzw. Raumbezugs (als Georeferenz) zu einem Datensatz oder Einpassung von Daten in ein geodätisches Referenzsystem oder Daten in ein Lage-Bezugssystem einbringen
GeoZG	Geodatenzugangsgesetz des Bundes; Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten, Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in nationales deutsches Recht
GEP	Generalentwässerungsplan
GewerbeO	Gewerbeordnung
GIS	Geoinformationssystem; zur Erfassung, Verarbeitung, Verwaltung, Analyse und Präsentation von (Geo)Daten
GWDB	Grundwasserdatenbank; WIBAS-Fachanwendung
GWDB+D	Grundwasserdatenbank für Deponien; für Deponiebetreiber erweitertes WIBAS-Fachanwendung
IfSG	Infektionsschutzgesetz
INSPIRE	Infrastructure for Spatial Information in the European Community; Europäische Geodateninfrastruktur
INSPIRE-Monitoring	Jährliche Ermittlung, Auswertung und Veröffentlichung von Kennzahlen zu den Infrastrukturelementen und -inhalten wie Geodatenätze, Netzdienste und Metadaten
INSPIRE-Reporting	Berichterstattung zum aktuell erreichten Stand der INSPIRE-Umsetzung im 3-Jahres-Turnus
InVekos	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem; System von Verordnungen und Instrumenten zur Durchsetzung einer einheitlichen Agrarpolitik in den EU-Mitgliedstaaten u. a. mit einem GIS-gestützten System zur Identifizierung landwirtschaftlich genutzter Parzellen
IR	Implementing Rules; Durchführungsbestimmungen im Kontext von INSPIRE
IS-SBV	Informationssystem der Straßenbauverwaltung
ITZ	Informationstechnisches Zentrum bei der LUBW
IuK	Information und Kommunikation
KIVBF	Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken
Konnexitätsprinzip	Verfassungsrechtliche/finanzwissenschaftliche Regel, nach der die Kosten zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (Finanzierungshoheit) von demjenigen Aufgabenträger zu tragen sind, der über Art und Intensität der Aufgabenerfüllung entscheidet. (vgl. Art. 71 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg besagt: <i>„Den Gemeinden und Gemeindeverbänden kann durch Gesetz die Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben übertragen werden. Dabei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.“</i>)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LA	Lenkungsausschuss, Entscheidungsinstanz für Organisationsuntersuchung, der über alle Fach- und Planungsfragen entscheidet, die außerhalb der Kompetenzen der Projektleitung liegen
LABO	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz
LAD BW	Landesamt für Denkmalschutz Baden-Württemberg
LBodSchAG	Landesbodenschutz- und Altlastengesetz
LDSG BW	Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg
LGA BW	Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg
LGeoZG BW	Landesgeodatenzugangsgesetz Baden-Württemberg
LGL BW	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden Württemberg
LKrebsRG	Landeskrebsregistergesetz; Gesetz über die Krebsregistrierung in Baden-Württemberg
LKT BW	Landkreistag Baden-Württemberg
LNatSchG	Landesnaturenschutzgesetz
LRA	Landratsamt
LST	Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
LVG	Landesverwaltungsgesetz
Lw/KultG BW	Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Baden-Württemberg
Metadaten	„Daten über Daten“; beschreibende Daten, die Recherche, Dokumentation, Beurteilung und Nutzung entsprechend standardisiert bereitgestellter Daten, Dienste und Anwendungen ermöglichen. Standardisierte Metadaten für Geodaten/-anwendungen werden in ISO-Normen 19115 und 19119 beschrieben
MFW BW	Früheres Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg (bis 2016); heute teils WM BW
MLR BW	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Baden-Württemberg
MVI BW	Früheres Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (bis 2016); heute VM BW
NAIS	Naturschutz-Informationssystem
ÖGDG	Öffentliches Gesundheitsdienstgesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
Rasterdaten	Daten zusammengesetzt aus Rastern von Bildpunkten (Pixeln), i.d.R. Bilddaten, wie sie aus Scannern, Digitalkameras und Bildverarbeitungssoftware aber auch Raster-GIS entstehen. Einzelne Bildpunkte oder Rasterzellen können auch Informationen tragen und mit Rasteranalysewerkzeugen ausgewertet werden. Simulationen werden häufig auf der Basis von Rasterdaten durchgeführt
RP	Regierungspräsidium; in den meisten Bundesländern für das Gebiet eines Regierungsbezirks zuständige staatliche Mittelbehörde, Mittler zwischen Ministerien und Landratsämtern sowie Städten und Gemeinden
SchALVO	Schutzgebiet- und Ausgleichsverordnung
SKDV BW	Staatlich kommunaler Datenverbund Baden-Württemberg
SM BW	Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg; früheres Sozialministerium Baden-Württemberg (bis 2016)
ST BW	Städtetag Baden-Württemberg
StrG-BW	Straßengesetz Baden-Württemberg
TT-SIB	Straßen-Informationen-Bank (SIB) auf Grundlage der Anweisung Straßendatenbank (ASB)
UBA	Umweltbundesamt

UM BW	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Vektordaten	Daten, die als Punkt-, Linien-, Flächen und Text auftreten können. Sie tragen Informationen über Raumbezug (x,y,z), Lage zueinander (Topologie), Eigenschaften (Attribute) und Präsentationsregeln (Farbe, Strichstärke, Linienart, Symbole, Flächenfüllmuster, Texthöhen usw.)
VermG BW	Vermessungsgesetz Baden-Württemberg
VO	Verordnung
VM BW	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (ab 2016; vorher MVI BW)
VV	Verwaltungsvereinbarung; vertragliches Abkommen zwischen staatlichen Stellen, die keiner Legitimation der Parlamente bedürfen, da sie ausschließlich Angelegenheiten des Vollzugs regeln
VwV	Verwaltungsvorschrift; allgemeine Anordnungen einer übergeordneten Behörde gegenüber nachgeordneten Behörden mit dem Ziel einer einheitlichen Verwaltungspraxis
WAABIS	Informationssystem Wasser, Abfall, Altlasten und Boden; gemeinsames IuK-Vorhaben der Umweltverwaltungen von Land und Kommunen in Baden-Württemberg (heute WIBAS)
WAWIG	Wasserwirtschaftliche Gebiete
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg
WHG	Wasserhaushaltsgesetz; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
WIBAS	Informationssystem Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall, Arbeitsschutz; gemeinsames IuK-Vorhaben der Umweltverwaltungen von Land und Kommunen in Baden-Württemberg (früher WAABIS)
WIBAS OK	Objektartenkatalog Informationssystem Wasser; Immissionsschutz, Boden, Abfall, Arbeitsschutz
WM BW	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (ab 2016; vorher Teil des MFW BW)
XPlanung	Deutschland-Online-Vorhaben zur Unterstützung der internetgestützten Bereitstellung von Plänen (RPlan, FNP, BPlan, LPlan etc.) über standardisierte Web-Dienste, soll planübergreifende Auswertung und Visualisierung von Planinhalten ermöglichen

F 2. Quellen

- [1] EU-Homepage INSPIRE: <http://inspire.jrc.ec.europa.eu/>
- [2] Die Auswirkungen von INSPIRE und GDI-BW auf Städte, Gemeinden und Landkreise. S. Königer, Zeitschrift Die Gemeinde des Gemeindetags Baden-Württemberg, BWGZ 17/2013.
- [3] Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur (INSPIRE). Umsetzung in NRW, Betroffenheit und Pflichten der Kommunen, 12/2010, Hrsg.: AG Kommunale Betroffenheit NRW
- [4] Rechtsverbindliche Dokumente zu INSPIRE und GDI-BW im Geoportal BW: http://www.geoportal-bw.de/geoportal/opencms/de/informationen/dokumente/rechtliche_grundlagen.html
- [5] Technische Dokumente zu INSPIRE und GDI-BW im Geoportal BW: http://www.geoportal-bw.de/geoportal/opencms/de/informationen/dokumente/regelungen_inspire.html
- [6] Landesgeodatenzugangsgesetz (LGeoZG) vom 24.12.2009: http://www.geoportal-bw.de/download/LGeoZG%20BW-GBI23_2009+802-808.pdf
- [7] Schreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 28.08.2013, AZ 44-0278-1/31, an die unter der Fachaufsicht des MLR stehenden geodatenhaltenden Stellen zum Thema „Umsetzung der Geodateninfrastruktur im Ressortbereich“
- [8] Verwaltungsvorschrift bzw. Verwaltungsvereinbarung des Staatlich-Kommunalen Datenverbundes Baden-Württemberg (VwV bzw. VV SKDV BW) des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) vom 01.06.2012
- [9] Schriftliche Mitteilung per Mail vom Dezember 2013 vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) Baden-Württemberg
- [10] Das deutsche Vermessungs- und Geoinformationswesen 2010: Themenschwerpunkte 2010. Hrsg.: Kummer / Frankenberger, Wichmann-Verlag.
- [11] Das deutsche Vermessungs- und Geoinformationswesen 2011: Themenschwerpunkte 2011. Hrsg.: Kummer / Frankenberger, Wichmann-Verlag.
- [12] Positionspapier der kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg „Kommunale Pflichtaufgaben beim Aufbau der europäischen Geodateninfrastruktur INSPIRE – Umsetzung im Rahmen der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW)“, Version 1.0, Januar 2014: http://www.geoportal-bw.de/geoportal/export/sites/default/galleries/downloads/INSPIRE-Kommunale-Betroffenheit-BW_V1.0_final_20140108.pdf
- [13] Handlungsempfehlung von Verbänden der Ver- und Entsorgungswirtschaft zur „Bereitstellung von Metadaten zu INSPIRE-relevanten Geodatensätzen durch Ver- und Entsorgungsunternehmen – Handlungsempfehlung –“, November 2016: <http://www.dvgw.de/fileadmin/dvgw/wasser/netze/handlungsempfehlung-metadaten-geodatensaeetze.pdf>
- [14] Organisatorische Handlungsempfehlungen der Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg zur INSPIRE-konformen Bereitstellung von Bebauungsplänen in der GDI-BW, Version 1.0, August 2016: http://www.geoportal-bw.de/geoportal/export/sites/default/galleries/downloads/Handlungsempfehlungen_KLV_Bauleitplaene_final_20160804.pdf
- [15] Fachlich-technischer Leitfaden zur Bereitstellung von Bauleitplänen in der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg – Leitfaden Bauleitpläne GDI-BW, LGL BW, Version 1.1, Dezember 2016: http://www.geoportal-bw.de/geoportal/export/sites/default/galleries/downloads/Leitfaden_Bauleitplaene_GDI-BW_2016-12-01_V11_mit_Anlagen.pdf
- [16] Organisatorische Empfehlungen der Ad-hoc AG Lärmkartierung an die baden-württembergischen Ballungsräume mit Umgebungslärmkartierung zur INSPIRE-konformen Bereitstellung von Lärmkarten in der GDI-BW, Stand 24.04.2017

F 3. INSPIRE-Zeitplan (Stand August 2016, Quelle Koordinierungsstelle der GDI-DE unter www.geoportal.de)

Datum	Maßnahme	Erläuterung
03.12.2010	Metadaten zu den Themen der Anhänge I und II	Geodatensätze und -dienste, die unter die Themen der Anhänge I und II der INSPIRE-Richtlinie fallen, sind konform zur Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich Metadaten mit Metadaten zu beschreiben. Hierfür kann man z.B. den von der Kommission bereitgestellten Metadateneditor verwenden. Die Erstellung der Metadaten beinhaltet zu diesem Zeitpunkt noch nicht deren Bereitstellung über Suchdienste. Diese ist erst im Jahr 2011 gefordert. Hinweis: Grundsätzlich müssen Metadaten für die Geodatensätze und -dienste bereitgestellt werden, die im INSPIRE Monitoring gemeldet werden.
09.05.2011	Anfangsbetriebsfähigkeit der Such- und Darstellungsdienste	Geodatensätze und -dienste, für die INSPIRE-konforme Metadaten existieren, sind konform zur Verordnung (EG) Nr. 976/2009 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich der Netzdienste über Such- und Darstellungsdienste bereitzustellen. Die Geodatensätze müssen zu diesem Zeitpunkt noch nicht im INSPIRE-Datenmodell gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten bereitgestellt werden, sondern lediglich in der Form, in der sie zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Anfangsbetriebsfähigkeit beinhaltet die Existenz und Funktionsfähigkeit der genannten Dienste, aber noch nicht die Erfüllung der qualitativen Anforderungen zu Performanz, Kapazität und Verfügbarkeit der Dienste. Hinweis: In Deutschland wird mit dem Geodatenkatalog.de ein zentraler INSPIRE-Suchdienst angeboten, über den die Metadaten INSPIRE-konform bereitgestellt werden können. Es ist daher ausreichend, die Metadaten über das Netzwerk des Geodatenkatalog.de verfügbar zu machen.
09.11.2011	Volle Betriebsfähigkeit der Such- und Darstellungsdienste	Die Geodatensätze und -dienste sind konform zur Verordnung (EG) Nr. 976/2009 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich der Netzdienste über Such- und Darstellungsdienste unter Einhaltung aller in der Verordnung festgelegten qualitativen Anforderungen zu Performanz, Kapazität und Verfügbarkeit bereitzustellen. Die Geodatensätze müssen zu diesem Zeitpunkt noch nicht im INSPIRE-Datenmodell gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten bereitgestellt werden, sondern lediglich in der Form, in der sie zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Hinweis: Der GDK-DE entlastet die geodatenhaltenden Stellen, da über die Bereitstellung eines zentralen Suchdienstes die Anforderungen an die Dienstqualität nur an einer Stelle erfüllt werden müssen.
28.06.2012	Anfangsbetriebsfähigkeit der Download- und Transformationsdienste	Geodatensätze, für die INSPIRE-konforme Metadaten existieren, sind konform zur Verordnung (EU) Nr. 1088/2010 zur Änderung der Verordnung hinsichtlich der Netzdienste über Download- und Transformationsdienste bereitzustellen. Die Geodatensätze müssen zu diesem Zeitpunkt noch nicht im INSPIRE-Datenmodell gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten bereitgestellt werden, sondern lediglich in der Form, in der sie zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Anfangsbetriebsfähigkeit beinhaltet die Existenz und Funktionsfähigkeit der genannten Dienste, aber noch nicht die Erfüllung der qualitativen Anforderungen zu Performanz, Kapazität und Verfügbarkeit der Dienste.
23.11.2012	Neu erhobene oder weitgehend umstrukturierte Geodatensätze zu den Themen des Anhang I	Geodatensätze, die unter die Themen des Anhang I der INSPIRE-Richtlinie fallen, sind konform zur Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten (Datenspezifikationen) bereitzustellen. Am 24.02.2011 trat darüber hinaus die Verordnung Nr. 102/2011 zur Änderung der genannten Verordnung in Kraft. Mit dieser Änderungsverordnung wurden die sogenannten Codelisten zu den Datenspezifikationen, die zunächst nur in den nicht rechtlich bindenden Guidance Dokumenten enthalten waren, in den Verordnungstext aufgenommen. Die Umsetzung der Änderungsverordnung, d.h. die Beachtung der Codelisten bei der Bereitstellung der Geodatensätze zu den Themen des Anhang I, muss bis zum 04.02.2013 erfolgen. Die Bereitstellung bezieht sich nicht auf bereits existierende Geodatensätze, sondern nur auf solche, die nach der Verabschiedung der hier genannten Verordnung (23.11.2010) neu erstellt oder weitgehend umstrukturiert worden sind. Hinweis: In Deutschland wird die koordinierte Bereitstellung von INSPIRE-konformen Geodatensätzen in den Fachnetzwerken der GDI-DE vorbereitet. Die Fachnetzwerke bieten geodatenhaltenden Stellen die Möglichkeit, innerhalb der GDI-DE gemeinsam die notwendigen Harmonisierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen abzustimmen.
28.12.2012	Volle Betriebsfähigkeit der Down-	Die Geodatensätze sind konform zur Verordnung (EU) Nr. 1088/2010 zur Änderung der Verordnung hinsichtlich der Netzdienste über Download- und Transformations-

Datum	Maßnahme	Erläuterung
	load- und Transformationsdienste	dienste unter Einhaltung aller in der Verordnung festgelegten qualitativen Anforderungen zu Performanz, Kapazität und Verfügbarkeit bereitzustellen. Die Geodatensätze müssen zu diesem Zeitpunkt noch nicht im INSPIRE-Datenmodell gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten bereitgestellt werden, sondern lediglich in der Form, in der sie zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
03.12.2013	Metadaten zu den Themen des Anhang III	Geodatensätze und -dienste, die unter die Themen des Anhang III der INSPIRE-Richtlinie fallen, sind konform zur Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich Metadaten mit Metadaten zu beschreiben. Hierfür kann man z.B. den von der Kommission bereitgestellten Metadateneditor verwenden. Die Erstellung der Metadaten beinhaltet die unmittelbare Bereitstellung über konforme Such- und Darstellungsdienste (siehe Nr. 3) sowie Downloaddienste (siehe Nr.6).
21.10.2015	Neu erhobene oder weitgehend umstrukturierte Geodatensätze zu den Themen der Anhänge II und III	Geodatensätze, die unter die Themen der Anhänge II und III der INSPIRE-Richtlinie fallen, sind konform zu den Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten (Datenspezifikationen) bereitzustellen. Die Bereitstellung bezieht sich nicht auf bereits existierende Geodatensätze, sondern nur auf solche, die nach der Verabschiedung der hier genannten Verordnung (10.12.2013) neu erstellt oder weitgehend umstrukturiert worden sind.
10.12.2015	Aufrufbare Geodatendienste	Alle aufrufbaren Geodatendienste sind konform zu Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1312/2014) bereitzustellen.
10.12.2016	Aufrufbare Geodatendienste	Alle aufrufbaren Geodatendienste, die neu erfasste oder weitgehend umstrukturierte INSPIRE-relevante Geodaten verarbeiten, sind konform zu Anhang VI und – wenn praktikabel – Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1312/2014) bereitzustellen.
23.11.2017	Vorhandene Geodaten zu den Themen der Anhänge I	Geodatensätze, die unter die Themen des Anhang I der INSPIRE-Richtlinie fallen, sind konform zur Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten (Datenspezifikationen) bereitzustellen. Am 24.02.2011 trat darüber hinaus die Verordnung Nr. 102/2011 zur Änderung der genannten Verordnung in Kraft. Mit dieser Änderungsverordnung wurden die sogenannten Codelisten zu den Datenspezifikationen, die zunächst nur in den nicht rechtlich bindenden Guidance Dokumenten enthalten waren, in den Verordnungstext aufgenommen. Die Umsetzung der Änderungsverordnung, d.h. die Beachtung der Codelisten bei der Bereitstellung der Geodatensätze zu den Themen des Anhang I, muss bis zum 04.02.2018 erfolgen. Die Bereitstellung bezieht sich auf die Geodatensätze, die vor der Verabschiedung der hier genannten Verordnung (23.11.2010) bereits existierten. Alle aufrufbaren interoperablen Geodatendienste, die Geodatensätze, die unter Anhang I der INSPIRE-Richtlinie fallen, bereitstellen oder verarbeiten, sind konform zu Anhang VI und (wenn möglich) zu Anhang VII der Verordnung Nr. 1312/2014 zur Änderung der o.g. Verordnung bereitzustellen. Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass dieses Datum für die meisten Geodatensätze gilt, die unter die Themen des Anhang I der INSPIRE-Richtlinien fallen.
21.10.2020	Vorhandene Geodaten zu den Themen der Anhänge II und III	Geodatensätze, die unter die Themen der Anhänge II und III der INSPIRE-Richtlinie fallen, sind konform zu den Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten (Datenspezifikationen) bereitzustellen. Die Bereitstellung bezieht sich auf die Geodatensätze, die vor der Verabschiedung der hier genannten Verordnung (voraussichtlich im Dezember 2012) bereits existierten. Alle aufrufbaren interoperablen Geodatendienste, die Geodatensätze, die unter Anhang II oder III der INSPIRE-Richtlinie fallen, bereitstellen oder verarbeiten, sind konform zu Anhang VI und (wenn möglich) zu Anhang VII der Verordnung Nr. 1312/2014 zur Änderung der o.g. Verordnung bereitzustellen. Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass dieses Datum für die meisten Geodatensätze gilt, die unter die Themen der Anhänge II und III der INSPIRE-Richtlinien fallen.
10.12.2021	Aufrufbare Geodatendienste	Alle aufrufbaren Geodatendienste sind konform zu Anhang VI und – wenn praktikabel – Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1312/2014) bereitzustellen.